

Land Berlin (SODA)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin
(Ausschreibende Stelle)



BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin

Tel.: 030/90166-1621
Fax: (030) 90166 1668
einkauf@bim-berlin.de

Berlin, 26.08.2026
Es schreibt Ihnen:
Kardelen Yilmaz

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)

Baumaßnahme	Petersburger Str. 92
	Fassadensanierung und Kellerabdichtung
Angebot für:	Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS
	B20126-81899000-001-335-02

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, für die oben angegebene Leistung ein Angebot abzugeben.

Die in den anliegenden Unterlagen beschriebene **Bauleistung** soll **im Rahmen einer** nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Auftragsbekanntmachung wurde bei öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb auf der Vergabeplattform des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/vergabeplattform> zu oben genannter Vergabenummer veröffentlicht.

- 1. Auftraggebende Stelle:** Land Berlin (SODA)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Keibelstraße 36
10178 Berlin
- 2. Vergabeunterlagen:** Sämtliche Vergabeunterlagen, insbesondere die Bewerbungsbedingungen und die Vertragsunterlagen, sind zu oben genannter Vergabenummer auf der Vergabeplattform des Landes Berlin bereitgestellt.
Soweit einzelne dieser Unterlagen hier nicht beigelegt sind, können sie bei der ausschreibenden Stelle eingesehen/angefordert werden.
- 3. Auskunft über Vergabeunterlagen, etwaige Ortsbesichtigungen, Anforderung zusätzlicher Unterlagen:** Bieterfragen oder Bieterinformationen im Rahmen der Angebotserstellung sind unverzüglich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

4. Form und Frist für die Angebotsabgabe:

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist

am 10.09.2026 um 10:10 Uhr

vollständig, einschließlich aller geforderten Nachweise und/ oder Erklärungen, in Textform auf die Vergabeplattform hochzuladen. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Bieter mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben ein Preisangebot ohne Umsatzsteuer ab. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber die Umsatzsteuerschuld des Auftragnehmers in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung (sogenannter „reverse charge“). Soweit in den Angebotsunterlagen die Angabe der Umsatzsteuer verlangt wird, ist der Betrag „0%“ einzufügen.

Die Abgabe von Angeboten in anderer Form (z.B. Papierform) ist nicht zugelassen. Angebote, die nicht wie gefordert in elektronischer Form auf der Vergabeplattform des Landes Berlin eingereicht werden, sind gemäß § 16 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A auszuschließen!

5. Aufteilung in Lose:

☒ nein

☐ ja, Angebote können abgegeben werden für

☐ ein Los

☐ mehrere Lose

☐ alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung

6. Nebenangebote:

☒ zugelassen

☐ nicht zugelassen

☐ ausnahmsweise zugelassen in Verbindung mit einem Hauptangebot

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage aufgeführt und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

7. Bindefrist

Die Bindefrist endet am 10.10.2026

8. Umfang der Leistung, Ausführungsort (Baustelle), Ausführungszeit, Sicherheitsleistung, Zahlungsbedingungen

Angaben in den Vergabeunterlagen

9. Kriterien für die Wertung der Haupt- und Nebenangebote:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe von § 16 d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien erteilt:

Nr.	Kriterium	Gewichtung in %
1.	Preis	100

10. Nachprüfungsstelle bei nationalen Vergaben:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Die Beschwerden sind über die E-Mail-Adresse nachpruefungsstelle-bim@bim-berlin.de unter Angabe der Vergabenummer und des Beschwerdegrundes einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kardelen Yilmaz
Einkauf

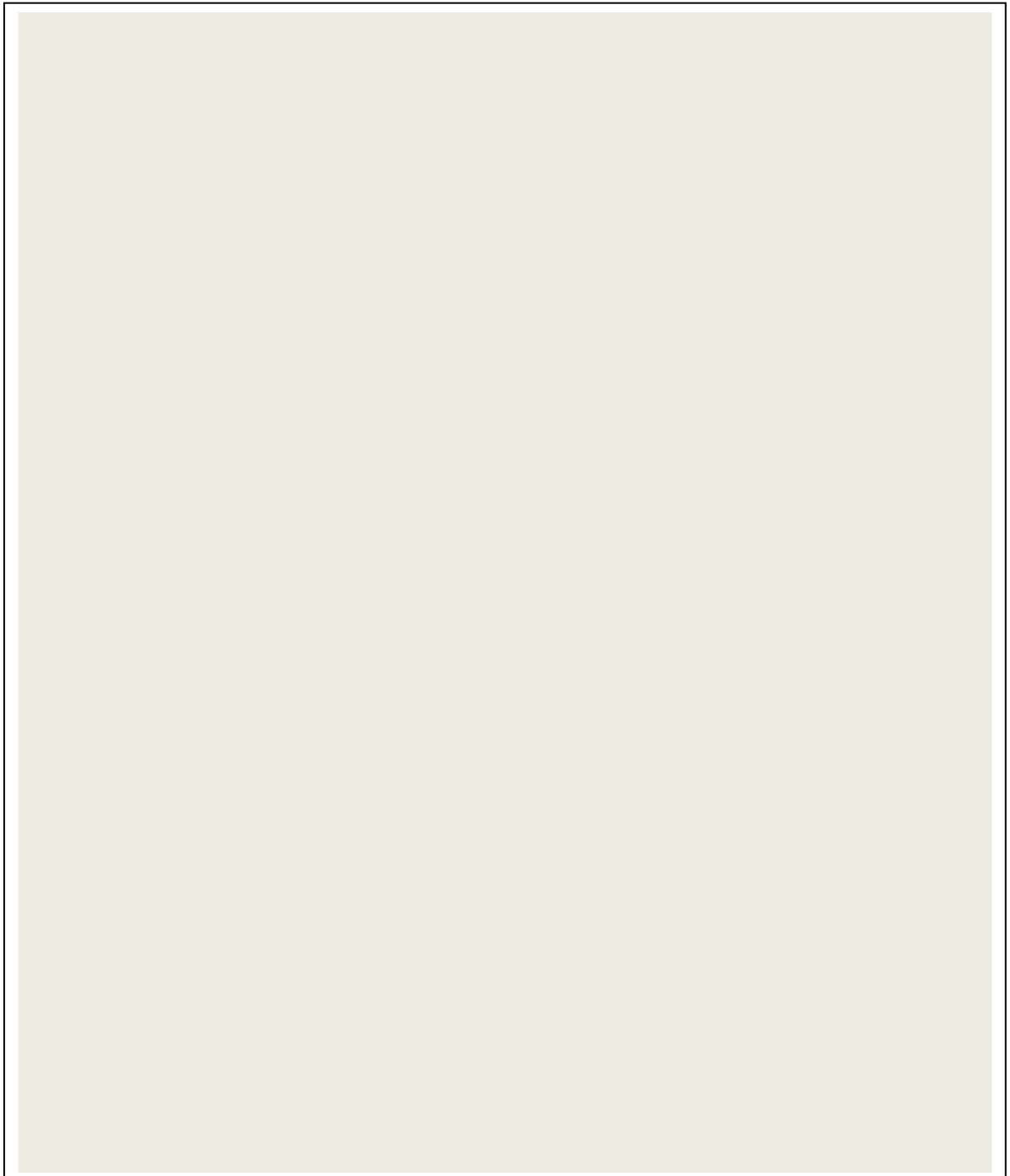
(Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.)

Checkliste der zu bearbeitenden und einzureichenden Unterlagen

- Angebot (Bauleistungen) einschließlich aller Vertragsbedingungen
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
- Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Angaben zur Preisermittlung
- Eignungsbogen für Bewerber/Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Selbstauskunft Bewerber/Bieter
- Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung (wenn keine Eintragung in einem ULV oder in der Liste des Vereins für Präqualifikationen von Bauunternehmen vorliegt)
 - oder
 - Mitteilung der Nummer des Eintrags in einem amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in einer anerkannten Präqualifizierungsdatenbank
 - oder
 - Mitteilung der Nummer des Eintrags im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
 - oder
 - Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
- Nebenangebote (falls zugelassen)
- Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele
- Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 500.000, - EUR netto)

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes zusätzliche Unterlagen:

- Verzeichnis der Nachunternehmer
- Selbstauskunft der Nachunternehmer
- Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- Sonstige Nachweise:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the submission of additional documents as specified in the list above.

Angebot (Bauleistungen)

Tel.:

Fax:

E-Mail:

, den

(Name und Anschrift des Bieters)

An

Land Berlin (SODA)

c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Keibelstraße 36

10178 Berlin

(Anschrift der ausschreibenden Stelle)

Ablauf der Bindefrist

am: 10.10.2026

Baumaßnahme: Petersburger Str. 92

Fassadensanierung und Kellerabdichtung

Angebot für: Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS

B20126-81899000-001-335-02

- Anlagen:
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
 - Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
 - Eignungsbogen für Bewerber/ Bieter (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Selbstauskunft Bewerber/ Bieter
 - Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/ Bietergemeinschaft
 - Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/ Bietergemeinschaft gebildet wird)
 - Nebenangebote (falls zugelassen)
 - Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
 - Verzeichnis der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
 - Selbstauskunft der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
 - Eignungsbogen für Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen und der Eignungsbogen den Vergabeunterlagen beigelegt)
 - Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele (falls gefordert)
 - Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 500.000,- EUR netto)
 -
 -
 - Unterlagen sind gemäß Checkliste beizufügen

Unterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden und in der nachfolgenden Reihenfolge gelten:

- Auftragsschreiben bzw. Vertrag
- Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/ Leistungsprogramm, ggf. zeichnerischen Unterlagen und Erläuterungen
- „Besondere Vertragsbedingungen (BVB - Teile A, B und C)“ (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt)
- „Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)“
- Angebot samt Anlagen
- Formblatt 2 „Bilanz über durchgeführte Verwertung und Beseitigung“
- Bautagesbericht
- „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ VOB Teil C, Ausgabe 2019
- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ VOB Teil B – DIN 1961 –, Ausgabe 2016
-

Die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen habe(n) ich/ wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ich/ Wir biete(n) die Ausführung der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von mir/ uns in das Leistungsverzeichnis eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass/ Skonti) *	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%

Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
--------------------------------	---------

Technische Nebenangebote (ohne Angabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass) *	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%

* Bitte beachten Sie bei Rechnungslegung den jeweils gültigen Steuersatz bezüglich des Zeitraums Ihrer Leistungserbringung.

An dieses Angebot halte(n) ich mich/ wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Angebotsabgabe auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Mir/ Uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben im Angebotsschreiben zum Ausschluss von laufenden oder künftigen Vergabeverfahren führen können.

Mit der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin wird das Angebot inklusive aller seiner Teile rechtsverbindlich abgegeben. Dazu gehören auch die auf den Seiten 1 und 2 aufgeführten Anlagen und Vertragsunterlagen.

Hinweis: Bei Teilnahme an einem elektronischen Vergabeverfahren erfolgt die Angebotsabgabe in Textform gemäß § 126b BGB. Dabei ist bei der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder freiberuflich Tätigen) der Vor- und Nachname bzw. die vollständige Geschäftsbezeichnung und bei juristischen Personen die Firma anzugeben.

Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/ h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen und Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1. bis 1.3)		
1.5	Zuschlag zu Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten
					Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellenallgemeinkosten				
2.2	Allgemeine Geschäftskosten				
2.3	Wagnis und Gewinn				
2.4	Gesamtzuschläge				

3	Ermittlung der Angebotssumme		
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %
			Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden x		
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)		
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)		
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)		
3.5	Nachunternehmerleistungen¹		
	Angebotssumme ohne Umsatzsteuer		

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angabe zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Erklärung über die im eigenen Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte

Die Bauleistungen, auf die mein/ unser Betrieb eingerichtet ist, werden gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B im eigenen Betrieb ausgeführt. Das ist der vertragsschließende Betrieb bzw. die vertragsschließende Niederlassung. Schwester- oder Tochterunternehmen sind darunter nicht zu verstehen.

Dafür stehen in meinem/ unserem Betrieb insgesamt _____ gewerbliche Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Kalkulation zugrunde gelegt und für die Leistungserbringung vorgesehen sind davon _____ Arbeitnehmer, die sich nach Anzahl und Berufsgruppen (z. B. 3 Monteure, 1 Vorarbeiter, 4 Hilfskräfte) wie folgt gliedern:

1) _____ 2) _____ 3) _____
4) _____ 5) _____ 6) _____

Eine Verbindlichkeitserklärung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss auf Wunsch vorzulegen.

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das nachfolgende Verzeichnis der Nachunternehmer
- für jeden Nachunternehmer das Dokument „Selbstauskunft Nachunternehmer“
- der Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt).

Bauleistungen, auf die mein/ unser Betrieb nicht eingerichtet ist (sog. betriebsfremde Leistungen), werde(n) ich/ wir an folgende Nachunternehmer übertragen. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nur mit einer Einwilligung des Auftraggebers möglich ist.

Verzeichnis der Nachunternehmer

Beschreibung der Teilleistungen	(Firmen-) Name des Nachunternehmers

Die Zustimmung des Auftraggebers für den o.g. Nachunternehmereinsatz gilt mit Vertragsabschluss als erteilt. Ein Austausch der bestätigten Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Unerlaubter Nachunternehmereinsatz kann zur Vertragskündigung, zum befristeten Ausschluss meines/ unseres Betriebes von Bauaufträgen Berlins sowie ggf. zur Vertragsstrafe führen.

Auch bei einem erst nach der Zuschlagserteilung beabsichtigten Nachunternehmereinsatz ist die Zustimmung des Auftraggebers mit dem Einreichen des Verzeichnisses der Nachunternehmer, der Selbstauskunft der Nachunternehmer und des Eignungsbogens (soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert war) einzuholen. **Hinweis:** Die angebotenen Einheitspreise bzw. der Angebotspreis gelten unabhängig davon, ob die betroffene Leistung im eigenen Betrieb ausgeführt oder nach entsprechender Zustimmung an einen Nachunternehmer übertragen wird. Insbesondere wenn die spätere Übertragung von bestimmten Leistungen an einen Nachunternehmer allein auf einer Organisationsentscheidung des Auftragnehmers beruht, bleiben ausschließlich die angebotenen Einheitspreise die Abrechnungsgrundlage.

Die Nachunternehmer selbst dürfen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber weitere Nachunternehmer beauftragen.

Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt gemäß der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1) oder gemäß der „Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU“ (VOB/A-EU, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Kommunikation

Bewerber-/Bieterfragen oder Bieterinformationen sind im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4 Angebot

- 4.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 4.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist elektronisch nach Wahl des Auftraggebers in Textform oder versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu übermitteln. Für den Ausnahmefall, dass Angebote in Papierform eingereicht werden können, ist das Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 4.3 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

- 4.4 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich, was der Bieter mit der Angebotsabgabe bestätigt.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 4.5 Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Die Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein und alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 4.6 Angebote, die nicht fristgemäß die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten, werden ausgeschlossen.
- 4.7 Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 4.8 Ist im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" versehen, und weicht der Bieter von dem bezeichneten Fabrikat ab, so hat er die Gleichwertigkeit mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Macht der Bieter keine besondere Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis angegebene Fabrikat als angeboten.
- 4.9 Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in CENT anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z.B. die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

Liegt eine Aufteilung in Teillöse vor, können Bieter angeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Dieser Preisnachlass mit Bedingung ist in die Wertung mit einzubeziehen.

Preisnachlässe als Betrag (Pauschale), sowie Preisnachlässe, die Nachträge ausschließen, werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Preisnachlässe als Betrag (Pauschale) auf einen angebotenen Pauschalpreis.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.10 Im Falle der Ausschreibung von Leistungen, die den Zugang zu sicherheitssensiblen Bereichen erlauben (z.B. Arbeiten auf Polizeidienststellen, bei dem Kriminalgericht oder dem Kammergericht), hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers eine Sicherheitsüberprüfung von sich und den Mitarbeitern zu ermöglichen. Angebote von Bietern, die die Sicherheitsüberprüfung nicht ermöglichen, können ausgeschlossen werden.

- 4.11 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen als gesonderte Anlage beigelegt werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die Mindestanforderungen erfüllen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nicht zugelassene Nebenangebote, Nebenangebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen oder nicht auf besonderer Anlage erstellt und als Nebenangebote deutlich gekennzeichnet werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und insbesondere berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich/im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, sind mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit der Angebotsabgabe das Verzeichnis der Nachunternehmer sowie für jeden Nachunternehmer das Dokument „Selbstauskunft Nachunternehmer“ und der Eignungsbogen, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt, einzureichen.

8 Auftragnehmerwechsel

Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis mit dem durch dieses Vergabeverfahren zu beauftragenden Bieter vor vollständiger Leistungserbringung aufgrund von Insolvenz, Kündigung oder anderer Gründe, die zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können, beendet wird, behält sich der Auftraggeber vor, die noch ausstehenden Leistungen unter Einhaltung der im ursprünglichen Vergabeverfahren angebotenen Preise an einen anderen Bieter des Vergabeverfahrens zu vergeben, beginnend mit dem Bieter mit dem nächst-wirtschaftlicheren Angebot. Sollte die Eignung des angefragten Bieters im Vergabeverfahren nicht geprüft worden sein oder liegt zwischen der Zuschlagserteilung und dem Auftragnehmerwechsel mindestens ein Jahr, so wird die Eignungsprüfung anhand der Eignungskriterien aus dem ursprünglichen Vergabeverfahren vorgenommen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Angaben zur Baustelle

Das Wohn- und Geschäftsgebäude in der Petersburger Str. 92 im Stadtteil Friedrichshain wurde ursprünglich als Wohnhaus mit dem für Berlin typischen Vorderhaus und einem Seitenflügel erbaut. Der Seitenflügel wurde nach einem Kriegsschaden abgetragen und der darunterliegende Keller mit dem Bauschutt verfüllt. Anfang der 1980er Jahre wurde das Vorderhaus für Büro Zwecke umgenutzt. Das Haus wird derzeit ausschließlich gewerblich durch gemeinnützige Vereine genutzt und ist voll vermietet. Ein Großteil der Mieter wird vor Beginn der Baumaßnahmen in Ausweichquartiere umziehen.

Das Gebäude befindet sich in einem Wohngebiet.

Bauliche Maßnahmen

Das Bauvorhaben beinhaltet die Sanierung des Vorderhauses sowie den Anbau eines Fluchttreppenhauses mit Aufzug zur barrierefreien Erschließung. Geplant sind folgende Maßnahmen:

- Schadstoffsanierung
- brandschutztechnische Ertüchtigung
- geringfügige Anpassungen der Grundrisse
- Fenstersanierung
- wärmeschutztechnische Maßnahmen hofseitig und im Dachbereich
- Maßnahmen an den Außenanlagen im Zusammenhang mit dem Anbau des Fluchttreppenhauses,
- Sanierung der Sanitäranlagen
- Sanierung der Heizungsanlage
- Sanierung der Elektroanlage
- Sanierung der Lüftungsanlagen

Grundsätze für die Abwicklung der Baumaßnahme

Die Bauausführung erfolgt in drei Bauabschnitten:

- 1. BA: Vorderhaus, linke Gebäudehälfte (vom Treppenhaus aus gesehen),
- 2. BA: Vorderhaus, rechte Gebäudehälfte,
- 3. BA: Anbau Treppenhaus mit Aufzug.

Während der Maßnahme sind das 2. OG (Kiezcafé- zur Versorgung von Bedürftigen mit Essen und Unterkunft in der kalten Jahreszeit) und das halbe 3. OG (Notunterkunft für Frauen) weiter in Betrieb. Aufgrund dessen können die Arbeiten nicht durchgehend ohne Unterbrechungen durchgeführt werden. Die baulichen Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit den Nutzern erfolgen. Zwischen den beiden Bauabschnitten wird eine Pause von ca. 3 Wochen für den Umzug von einem Bauabschnitt in den anderen liegen. Die Fluchtwege für die Mitarbeiter und Besucher des Hauses sind während der Baumaßnahme freizuhalten.

Die Fluchtwege im Baustellenbereich sind immer freizuhalten. Materialien, Gerüste etc. sind unmittelbar nach Abschluss oder bei Unterbrechung der Arbeiten zu entfernen und der Fluchtweg ist zu reinigen. Nach Arbeitsschluss sind täglich ausnahmslos alle Transportwege, insbesondere die Fluchtwege, zu beräumen.

Vor Ausführungsbeginn ist die Gefährdungsbeurteilung der BL zu übergeben. Die Gefährdungsbeurteilung ist laufend den Gefährdungen entsprechend anzupassen. Die Arbeitssicherheit ist jederzeit sicherzustellen. Im Zweifel ist der SiGeKo hinzuzuziehen.

Bei der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Verschmutzungen der angrenzenden Bereiche vermieden werden.

Grundsätzlich haben alle Transporte über die von der Bauleitung vorgegebenen Transportwege zu erfolgen. In der Baustelleneinrichtung wird ein Lastenaufzug (500 kg mit Personenbenutzung) zur Verfügung gestellt. Der Aufzug kann in Abstimmung mit der Bauleitung für Transporte genutzt werden. Der Materialtransport in die Obergeschosse des Gebäudes kann jedoch nur über Fensteröffnungen in das Gebäude erfolgen. Die zusätzlichen Aufwendungen für das Vertragen des Materials sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Der Aufzug ist nach jeder Nutzung gereinigt zu übergeben. Stellflächen für abschließbare Bauschuttcontainer im BE-Bereich sowie Container für Baumaterialien zum kurzfristigen Verbrauch und kleinere Arbeitsgeräte können nur im begrenzten Rahmen nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und in Absprache mit der Bauleitung, anderen Firmen und den Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Ein Sanitärcontainer mit WC und Dusche wird durch das Gewerk Bauhaupt zur Verfügung gestellt. Die Sanitäranlagen sind schonend zu behandeln und nach jeder Nutzung ordentlich zu hinterlassen- im Zweifel sauberer als vorher. Es erfolgt eine wöchentliche Reinigung bauseits. Falls diese Reinigung nicht ausreicht, werden die Kosten für zusätzliche Reinigungen auf die Firmen zu gleichen Teilen aufgeteilt, sofern der Verschmutzer nicht eindeutig zu ermitteln ist und die Kosten diesem nicht übertragen werden können. Bauwasser wird auf jeder Etage vom EG bis zum 4. OG, im Bereich der Baustelleneinrichtung vor dem Haus und im Hofbereich zur Verfügung gestellt. Je Bauabschnitt und je Etage wird ein Baustromverteiler zur Verfügung gestellt sowie zusätzlich je ein Baustromverteiler in der BE vor dem Haus und im Hof. Die Baumaßnahme soll in ca. 21 Monaten abgeschlossen werden. In den Wintermonaten wird nach Erfordernis bauseits eine Bauheizung gestellt. Im Umfeld des Gebäudes sind kostenpflichtige Parkmöglichkeiten vorhanden. Die reguläre Arbeitszeit ist von 07:00 bis max. 19:00. Der Bauleitung ist eine Liste mit den eingesetzten Mitarbeitern mit Namen und Anschrift vorzulegen. Kurzfristige Änderungen der Arbeitszeiten sind nicht auszuschließen. Jede Firma kann in einem abschließbaren Raum auf eigene Gefahr Material und Werkzeug lagern. Aufenthalts- und Pausenräume können im begrenzten Umfang in den Geschossen zur Verfügung gestellt werden. Der AN ist verpflichtet wöchentlich an der Baubesprechung vor Ort teilzunehmen. Dies kann durch den Bauleiter (BL) des AN erfolgen oder durch eine bevollmächtigte Person (z.B. Polier). Der BL oder die bevollmächtigte Person müssen der deutschen Sprache mächtig sein und verbindliche Aussagen zu Terminen, Personal, Kosten etc. treffen dürfen und können. Es ist ein Bautagebuch zu führen in dem die Bautagesberichte des AN Eingang finden. Die Bautagesberichte sind wöchentlich bis spätestens zum Beginn der Bausitzung dem jeweiligen Bauüberwacher auszuhändigen. Rechnungen sollten sich auf ein gemeinsam mit dem Bauüberwacher erstelltes Aufmaß beziehen. Das Aufmaß soll vor Rechnungslegung vorgelegt werden, damit das geprüfte Aufmaß der Rechnung beigelegt werden kann. Es ist ein SiGeKo beauftragt, dem vor Ausführungsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen ist. Grundsätze für die Ausführung: Die Werk- und Montageplanungen sind mindestens 2 Wochen vor Bestellung der Fenster und Türen der Bauleitung zur Freigabe vorzulegen. Alle Maße sind am Bau zu überprüfen. Die Öffnungsrichtung und Einbausituationen der Türen und anderer Einbauteile sind am Bau zu prüfen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich und unmittelbar mit der Bauleitung abzuklären. Der Bauablaufplan mit den Bauabschnitten ist einzuhalten.			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Lagermöglichkeiten vor Ort können nur begrenzt zur Verfügung gestellt werden. Das Gebäude wird während der Baumaßnahme weiterhin genutzt. Die Baustelle ist von den anderen Bereichen abzugrenzen, um eine gefahrlose Nutzung sicherzustellen. Alle Arbeitsstellen sind daher zum Feierabend von Schutt, Material und Werkzeug zu beräumen. Ggf. erfolgen Ersatzvornahmen, falls dies nicht eingehalten wird. Als Wasserentnahmestelle stehen Auslaufventile zur Verfügung. Die Anschlüsse sind mit der Bauleitung abzustimmen. Arbeitsbeleuchtung ist vom AN zu stellen! Baustromverteiler werden bauseits gestellt, Verlängerungskabel durch den AN. Weitere Anschlüsse sind nicht vorgesehen. Wasser- und Stromverbrauch sind kostenfrei. Die Ausführung von Trenn- und Schweißarbeiten ist dem Auftraggeber bei Bedarf rechtzeitig mitzuteilen. Ein Schweißerlaubnischein ist beim Auftraggeber einzuholen. Brandwachen sind vom AN zu stellen. Bei der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Verschmutzungen der angrenzenden Bereiche vermieden werden. Verstöße werden geahndet. Es werden ohne weitere Ankündigung Ersatzvornahmen für die unterbliebene Reinigung vorgenommen. Zu schützende Bauteile: Mit der gesamten Bausubstanz ist sorgsam umzugehen. Beschädigungen sind zu vermeiden. Es gilt ein grundsätzlich ein Rauch- und Alkoholverbot auf der Baustelle und auf dem gesamten Gelände. Bestandteil der Ausschreibung sind die Pläne des Architekten bzw. der Haustechnikplanung. Schlussdokumentation / Nachweise / Bautagesberichte: Herstellernachweise und Einbauanweisungen für sicherheitsrelevante Bauteile sind vor Baubeginn der Bauleitung zu übergeben. Vor Bauabnahme sind als Erfüllungsnachweis für Qualitätsforderungen einzelner Einbauteile, Produktblätter, Prüfzeugnisse bzw. Zertifikate der betreffenden Herstellerfirmen an die Bauleitung in 2-facher Ausführung zu übergeben. Die Erstellung und Übergabe der Schlussdokumentation ist Vertragsbestandteil und hat nach Vorgabe des Auftraggebers zu erfolgen. Hinweise zu Bautagesberichten: Es sind arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und wöchentlich der Bauüberwachung vorzulegen. - die Bautagesberichte sind zu den Bausitzungen im Original zu übergeben - sie sind fortlaufend zu nummerieren - jeder Bautagesbericht ist zu unterschreiben und zu stempeln Hinweise zu Stundenlohnarbeiten: - Stundenlohnarbeiten fallen nur auf Anforderung an - Stundenlohnzettel werden im Original mit Angabe der Qualifikation des Mitarbeiters (Monteur, Obermonteur, etc.) eingereicht - Sie müssen eine Erläuterung der durchgeführten Arbeiten enthalten. - Stundenlohnzettel müssen unterschrieben sein. - Sie müssen fortlaufend nummeriert sein. Die hier ausgeschriebenen Leistungen beziehen sich auf den 1. bis 3. Bauabschnitt. Hinweis: Dieser Text ist nach VOB Vertragsbestandteil. Allen Angaben wird mit Abgabe eines Angebotes verbindlich zugestimmt. Eventuelle hieraus entstehende Kosten sind		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

in den Einzelpreisen zu berücksichtigen.

Anlagen LV WDVS:

Pläne:

- 00_20260721_1143000001_A_AR_BE-LP_A_A2
- 02_20260819_1143000001_A_AR_GR00-GR00_50_A0-30cm
- 03_20260819_1143000001_A_AR_GR01-GR01_50_A1
- 04_20260819_1143000001_A_AR_GR02-GR02_50_A1
- 05_20260819_1143000001_A_AR_GR03-GR03_50_A1
- 06_20260819_1143000001_A_AR_GR04-GR04_50_A1
- 07_20260721_1143000001_A_AR_GR05-GR05_50_B_A1
- 09_20260721_1143000001_A_AR_SN_A-A_A_A1
- 10_20260721_1143000001_A_AR_SN_B-B_A_A1
- 11_20260721_1143000001_A_AR_SN_C-C_A_A1
- 12_20260721_1143000001_A_AR_SN_D-D_A_A1
- 14_20260818_1143000001_A_AR_AN02_A_A0

Fotos:

- 20260810_Fotodokumentation_WDVS

Allgemeines zum WDVS-System:

Die ausgeschriebenen Oberputze und Fassadenfarben verfügen über eine dauerhaft hohe Resistenz gegenüber Algen- und Pilzbewuchs. Die ausgewählten Materialien sind besonders umweltschonend und enthalten keine auswaschbare Biozide. Sollen alternative Produkte angeboten werden, ist die erhöhte und dauerhafte Wirksamkeit gegen Algen und Pilze mittels Laborversuch oder einer anderen geeigneten Nachweismethode nachzuweisen. Produkte, aus denen Biozide (auch verkapselte) in Grund- oder Oberflächenwasser eingetragen werden können, werden nicht als gleichwertig anerkannt. Das ausgeschriebene WDV-System trägt das Umweltzeichen "Blauer Engel" (RAL-UZ 140). Sollen alternative Systeme angeboten werden, ist die Gleichwertigkeit der angebotenen Systeme nachzuweisen.

Das weber.therm circle WDVS ist ein außenseitig anzubringendes Wärmedämm-Verbundsystem mit Dämmplatten aus Mineralfasern und mineralischen Edelputzen nach DIN EN 998-1. Es eignet sich speziell für die Fassadendämmung von Gebäuden, bei denen die Nichtbrennbarkeit gefordert ist (z.B. Krankenhäuser, Schulen usw.). Es ist in die Baustoffklasse A (nicht brennbar) gemäß DIN 4102 eingestuft.

Das ausgeschriebene System verfügt über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Die Zulassung gilt nur für das komplette System einschließlich aller Systemkomponenten. Es dürfen keine Systembestandteile eigenmächtig ausgetauscht oder ersetzt werden.

Sollen alternative Systeme zum Einsatz kommen ist ein vollständiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf das Anwendungsgebiet und die stoffliche Zusammensetzung der verwendeten Systemkomponenten (Laboranalyse) zu erbringen.
Zulassungsnummer: Z-33.9-1671 (gedübeltes System).

Das WDVS-System muss sortenrein rückbaubar sein. Die einzelnen Komponenten Dämmung, Dübel, Unter- und Oberputze müssen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) separat der Wertstoffkette zurückgeführt werden können.

01 Baustelleneinrichtung

01.1 Baustelle einrichten, räumen

Baustelle einrichten und räumen.
Anfuhr aller erforderlichen Geräte, Aufbau der Baustelleneinrichtung und Herstellen der Anschlüsse ab bauseits gestellter Wasseruhr und Stromanschluss;
Abbau der Baustelleneinrichtung und Rücktransport der Geräte.
An- und Abreise / Einsatz des erforderlichen Personals.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.2	1,000	psch		
	Baustelle vorhalten			
	Vorhaltung der Baustelleneinrichtung für die beschriebenen Leistungen,			
	je weitere Woche über die Grundvorhaltung hinaus			
	8,000	Wo		

Gesamtbetrag:

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02	Untergrund vorbereiten			
02.1	Altputz abstemmen Lösen oder hohl liegenden Altputz in Teilflächen restlos abstemmen, Putzgrund: Ziegelmauerwerk, Putzdicke bis 20 mm; der Anteil des Altputzes an der Fassade beträgt noch ca. 50 %, Kalkulationsmenge ist die Gesamtfläche der Fassade, Abbruchmaterial zum Container transportieren Entsorgung Abbruchmaterial gesonderte Position, Ausführungsort: Hoffassade.			
02.2	420,000	m2		
	Untergrund prüfen Untergrund prüfen, ob dieser fest, fett- und staubfrei ist und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm ² aufweist, die dauerhafte Verträglichkeit zwischen einer eventuell vorhandene Beschichtung und dem Klebemörtel ist zu prüfen, der Untergrund ist auf Verwendbarkeit sowie nach den Kriterien der allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen zu prüfen, die DIN 18345 zu berücksichtigen.			
02.3	420,000	m2		
	Untergrundreinigung Hochdruck Vorhandene Wand- u. Deckenflächen mit Wasserhochdruckreiniger kalt reinigen. Nicht fest haftende Bestandteile, Farbanstriche, etc. vollständig entfernen, Schmutzwasser und abgelösten Farbanstrich entsprechend den örtlichen Bestimmungen auffangen und entsorgen.			
02.4	420,000	m2		
	Außenmauerwerk, Fehlstellen reparieren Ausbrüche und Fehlstellen in Mauerwerk aus Mauerziegeln mit Trasskalkmörtel vermauern und verfugen, Ausbruchstiefe bis 15 cm, Mauerziegel: Mz 12-2,0, Fehlstellenanteil an Gesamtfläche: ca. 5 %, Mengenangabe in der Position betrifft die Gesamtfläche, Traufhöhe Fassade: ca. 20 m, inkl. Entsorgung des Bauschuttes, Einbauort: Hoffassade Bestand.			
02.5	10,000	m2		
	Schmutz und Staub entfernen Reinigen des Untergrundes von Schmutz, Staub und losen Bestandteilen, inkl. aller Lieferungen und Leistungen.			
02.6	420,000	m2		
	Beiputzarbeiten und Untergrundegalierung Aufputzen von Fehlstellen oder abgestemmt Putzflächen, Putzdicke bis 40 mm mittlerer Schichtdicke, Kalkulationsansatz: 10 % der Gesamtfläche, Menge betrifft nur die Neuputzfläche, Planungsfabrikat: weber.dur 137 Mineralische Unterputze o. gleichwertiges rückbaubares Produkt, angebotenes Fabrikat:			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
02.7	50,000	m2		
Ausgleichsputz				
Ausgleichen von unebenen Flächen mit einem Ausgleichsputz				
lot- und fluchtgerecht fachgerecht herstellen, nach dem Ansteifen scharf nachschneiden, Putzdicke bis 20 mm,				
Putzgrund: Ziegelmauerwerk,				
Einbauort: Hoffassade.				
Planungsfabrikat: weber.dur 137 o. glw.				
angebotenes Fabrikat:				
	420,000	m2		

Gesamtbetrag:

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
03	WDVS rückbaubar, Hoffassade			
03.1	Dübelauszugsversuch Dübelauszugsversuch vor Montage des WDVS-Systems, zur Bestätigung der Tragfähigkeit des Untergrundes, Gebäudehöhe bis 25 m, Windlastzone 1 und 2, es sind mindestens 15 Zugproben durchzuführen.			
03.2	1,000	Psch		
	Dämmplatten Fassade, MW d=160 mm Dämmplatten der Fassade mit rückbaubaren Mineralwolleplatten, Gebäudehöhe: bis 25 m, Dämmmaterial: Mineralwolle-Dämmstoff MW, nach DIN 4102 nicht brennbar A1, Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit 0,035 W/m²K, Anwendungstyp WAP zh, Untergrund: Mauerwerk, Dämmplattendicke: 160 mm, die Montage erfolgt ausschließlich verdübelt und verschraubt, um einen Rückbau zu ermöglichen, Einbauort: Fassade Hof EG bis 5.OG seitlich bis an Bestandsgebäude. Planungsfabrikat: weber.therm MW 035L Fassade circle o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
03.3	420,000	m2		
	Verdübelung Schraubdübel Verdübelung der MW-Platten mit bauaufsichtlich zugelassenen Schraubdübeln inkl. versenkten Dübeltellern und dazugehörigen Dämmstoff-Rondellen, liefern und anbringen, mind. Länge mit Putz: Dämmstoffdicke + 55 mm, Verdübelungsbild entsprechend den Verarbeitungsrichtlinien. Wandbaustoff: Mauerwerk, Dübelanzahl nach Erfordernis bzw. entsprechend Dübel- und Systemklasse, Kalkulationsgrundlage: 10 Dübel/m², Planungsfabrikat: Schraubdübel 215 mm weber.therm SRD-5, o. gleichwertiges rückbaubares Produkt, Zusatz-Dübelteller weber.therm VT 112-2G o. glw. Dämmstoffrondell weber.therm STR U MW o. glw angebotenes Fabrikat:			
03.4	420,000	m2		
	Herstellen von Aussparungen 0,25m² bis 0,5 m² Herstellen von Aussparungen rund oder eckig, Ausschnitte für Leuchten, Luftauslässe Revisionsöffnungen, Schalterelemente, Rohrdurchführungen, Kabel etc. Dämmschicht an das Bauteil dicht anarbeiten sowie einarbeiten eines selbstklebenden vorkomprimierten Fugendichtbands 3-9mm und einseitig klebendes Anputzband aus geschlossenzelligem PE-Material, Größe von 0,25 m² - 0,5 m².			
03.5	10,000	St		
	Zulage Ausklinkungen Zulage für das Ausklinken der Dämmplatten beim Anarbeiten an Fensterrahmen etc, Zuschneiden der Dämmplatte mit bis zu drei Schnitten.			
	50,000	m		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
03.6	Dämmplatten Leibungen MW, d=40mm Mineralwoll-Dämmplatten MW 035, nach DIN 4102 nicht brennbar A1, Bemessungswert Wärmeleitfähigkeit 0,035 W/mK, mit Klebe- u. Armierungsmörtel in Leibungen von Öffnungen vollflächig verkleben, Dämmplattendicke: 40 mm, inkl. Armierungsspachtelung und Gewebe, Laibungstiefe: bis 25 cm, Eckschutzschienen und Anputzprofile in gesonderter Position, Einbauort: Hoffassade, Bestand.			
	191,000	m		
03.7	Grundputz mit Separationsgewebe Auftragen eines massiven Armierungsputzes als Grundputz inkl. Einlegen eines Separationsgewebes zur Sicherstellung der Rückbaubarkeit, Gewebe grob, 8 x 8 mm, Gewebe dämmstoffnah im unteren Drittel der ersten Putzlage einlegen, Putzdicke ca. 12 - 15 mm, Planungsfabrikat: - Armierungsputz weber.therm Armadura base - Separationsssgewebe weber.therm 310 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat Putz: angebotenes Fabrikat Gewebe:			
	420,000	m2		
03.8	Armierungslage Armierungsputz aufbringen, bestehend aus: - Klebe- und Armierungsmörtel und - Putzbewehrung aus Armierungsgewebe grob, 8x8 mm, Armierungsputzdicke: 5-8 mm, inkl. Aufräumen der Oberfläche nach dem Anziehen des Mörtels für das Aufbringen dickschichtiger Oberputze, Planungsfabrikat: Armierungsputz weber.therm 302 Armierungsgewebe weber.therm 310 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
	420,000	m2		
03.9	Diagonalbewehrung Öffnungsecken Sicherung gegen Eckrisse an Gebäudeöffnungen durch Gewebebeckpfeile, Einarbeitung des Gewebes in die Armierungsschicht der Vorposition, Planungsfabrikat: Glasfaser-Armierungspfeil weber.therm 315 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
	152,000	St		
03.10	Eckausbildung Gewebewinkel Eckausbildung des WDVS mit vorgeknickter Eckbewehrung aus Gewebe mit Spachtelung, Einarbeitung des Gewebes in die Armierungsschicht der Vorposition, Ausführung an Gebäudeecken und Öffnungsleibungen.			
	235,000	m		
03.11	Zulage Armierung bis 2,50 m Herstellen einer zusätzlichen vollflächigen			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Armierungsschicht, als Zulage zur normalen Systemarmierung im stoßgefährdeten Bereich ca. 2,50 m über Geländeoberkante, Dämmstoff: EPS/MW.			
03.12	56,000	m2		
	*** Bezugsbeschreibung Grundierung Grundierung unter mineralischem Oberputz herstellen, Planungsfabrikat: Universalgrundierung weber.prim 403 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
03.13	420,000	m2		
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 03.12 Grundierung Leibungen Grundierung der Leibungen Fenster / Türen, Leibungstiefe bis 35 cm			
03.14	191,000	m		
	Filzputz in Leibungen Filzputz herstellen in Leibungen von Öffnungen, mit hydrophilem Wirkprinzip für dauerhaft hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs, ohne auswaschbare Biozide, Farbton: hell nach Wahl des AG Leibungstiefe bis 35 cm, Einbauort: Öffnungen Fenster und Türen, Planungsfabrikat: - Filz- u. Faschenputz leicht weber.star 261 AquaBalance o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
03.15	191,000	m		
	Egalisationsanstrich Leibungen Egalisationsanstrich Laibungen mit Silikat-Fassadenfarbe in Leibungen. Farbton wie Leibungsputz Silikonharzfarbe mit hydrophilem Wirkprinzip für dauerhaft hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs ohne auswaschbare Biozide, Leibungstiefe bis 35 cm. Planungsfabrikat: -Silikonharzfarbe weber.ton 411 o.glw. angebotenes Fabrikat:			
03.16	191,000	m		
	Mineralischer Scheibenputz, Körnung 3mm Mineralischer Edelputz, biozidfrei, als Scheibenputz, Körnung 3 mm, Scheibenputz schlagregendicht, lösemittelfrei, mit hydrophilem Wirkprinzip für langfristig hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs, Druckfestigkeit > 2,5N/mm ² , Wasserdurchlässigkeit (DIN EN 15824) W1, Wasseraufnahmekoeffizient w < 0,5 kg/m ² h ^{0,5} , Austrocknung (18h-Wert) = 450 g/m ² (20°C, 65 % rel. Luftfeuchte), Putzgrund: Armierungsschicht + Grundierung, Farbton hell getönt nach Wahl des Auftraggebers, Planungsfabrikat: AquaBalance Scheibenputz Jura, weber.star 220 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
angebotenes Fabrikat:				
03.17	420,000 m2	Egalisationsanstrich		
Egalisationsanstrich mit Silikonharz-Fassadenfarbe ohne biozide Filmkonservierung, inkl. Grundierung, Egalisationsfarbe mit hydrophilem Wirkprinzip für langfristig hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs, ohne auswaschbare Biozide, lösemittelfrei, Wasserdurchlässigkeitsrate < 0,2 kg/m2h0,5, Farbton wie Oberputz,				
Planungsfabrikat: AquaBalance Silikonharzfarbe weber.ton 411 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt				
angebotenes Fabrikat:				
03.18	420,000 m2	Fenster-, Türanschluss/Anputzleiste		
Anputzleiste als Anschluss bei Fenster-, Tür- und sonstigen Bauteilen liefern und anbringen, Ausbilden einer wind- und schlagregendichten, bewegungsfähigen Systemanschlussfuge mit Anputzleiste, bestehend aus:				
- Kunststoffleiste, selbstklebend,				
- integriertem, komprimiertem Fugendichtband,				
- Glasfasergewebestreifen (entsprechend der bauaufsichtl. System-Zulassung),				
- Schutzlasche				
- Putzanschlag.				
03.19	191,000 m	Anschlussfugen zum Bestand		
Anschlussfuge seitlich, zum Bestandsgebäude, Hohlraum zwischen WDVS-Dämmung und Bestand mit Dämmplatte, Dicke ca. 20 mm, füllen, Anarbeitung der Dämmung an Bestandswand und Fugenflankenprofil einarbeiten, Oberfläche der Fuge mit Dehnfugenband schließen, Fugenbreite: ca. 20 mm, Einbauort: Seitlicher Anschluss an Bestandsgebäude Nr. 90.				
03.20	21,000 m	Fledermaus-Fassadenkasten		
Lieferung und fachgerechter, wärmebrückenfreier Einbau von Fledermaus- Ganzjahresquartieren als Flachkasten/Spaltenquartier in die Fassadendämmung (WDVS), inkl. Herstellen einer passgenauen Aussparung im Dämmstoff des WDVS entsprechend den Kastenabmessungen sowie Auskleiden verbleibender Hohlräume zwischen Kasten und Dämmung mit systemkonformem Dämmstoff zur Vermeidung von Wärmebrücken, winddichte, dauerelastische Abdichtung der Anschlussfugen zum Mauerwerk gegen Zugluft mittels systemkompatiblen Klebe-/Dichtmörtel oder Acryl, Einbau oberflächenbündig zum Fassadenputz, das Einflugbrett und der Einflugschlitz bleiben offen, Montagehöhe: Mindestens 4 Meter über Geländeoberkante.				
Planungsfabrikat: Hasselfeldt Ganzjahresquartier o. glw.				
angebotenes Fabrikat:				

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
03.21	2,000 St	Kennzeichnung der rückbaubaren Fassade Infotafel, bedruckt, Abmessungen ca: 150 x 250 mm, zur Kennzeichnung der rückbaubaren Fassade zur späteren Identifizierung des eingebauten Systems.		
03.22	1,000 St	Sockeldämmung EPS, D=140mm Sockeldämmung aus Polysterol-Hartschaumplatten (EPS), schwer entflammbar B1, Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit 0,032 W/m²K, Anwendung: PW dh, inkl. Schrägschnitt als unterer Abschluss, mit Klebe- u.Armierungsmörtel spezial ansetzen auf Bitumen- oder Reaktivabdichtung, Dämmplattendicke 140 mm, Sockelhöhe 30 bis 50 cm, Ausführung im Spritzwasserbereich und bis ca. 10 cm unter der Geländeoberkante, Einbauort: Hoffassade Sockelbereich. Planungsfabrikat: weber.therm EPS 032 Sockel o. glw. angebotenes Fabrikat:		
03.23	11,000 m2	Verdübelung Sockel-Dämmplatten mit je 2 St Schraubdübeln gem. bauaufsichtlicher Zulassung mind. 150 mm oberhalb der geplanten Geländeoberkante mechanisch befestigen. Planungsfabrikat: Schraubdübel weber.therm SRD-5, o. glw. angebotenes Fabrikat:		
03.24	38,000 St	Armierungslage Sockel Armierungsputz aufbringen, bestehend aus: - Klebe- und Armierungsmörtel und - Putzbewehrung aus Armierungsgewebe grob, 8x8 mm, Armierungsputzdicke: 5-8 mm, Sockelhöhe 30 bis 50 cm, Planungsfabrikat: Klebe- und Armierungsmörtel weber.therm 301 o. glw. Armierungsgewebe weber.therm 310 o. glw. angebotenes Fabrikat:		
03.25	11,000 m2	Sockelputz auf Schutzschicht Sockeloberputz aus Kalk-Zement-Haftputz mit fein gefilzter Oberfläche, bis ca. 10 cm unter OK Gelände auf vorhandene Armierungsschicht auftragen, Farbton: mittel getönt nach Wahl des Auftraggebers, Planungsfabrikat: Kalk-Zement-Haftputz weber.star 295 o. glw. angebotenes Fabrikat:		
03.26	11,000 m2	Feuchteschutz auf Sockelputz Feuchtigkeitssperre auf Sockelputz im erdberührten Bereich, bis ca. 30 cm über OK Gelände und 10 cm unter OK Gelände, aus		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		flexibler Dichtungsschlämme aufbringen,		
		Planungsfabrikat: Flex-Dichtschlämme 1-k weber.dur 126 o. glw.		
		angebotenes Fabrikat:		
03.27	11,000 m2	Sockelanstrich inkl. Tiefengrund Egalisationsanstrich mit Silikonharz- Fassadenfarbe, Farbton wie Sockelputz,; Silikonharzfarbe mit hydrophilem Wirkprinzip für dauerhaft hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs ohne auswaschbare Biozide Planungsfabrikat: Silikonharzfarbe AquaBalance weber.ton 411 o. glw.		
		angebotenes Fabrikat:		
	11,000 m2			

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
04	WDVS rückbaubar, Anbau			
04.1	Untergrund prüfen Untergrund prüfen, ob dieser fest, fett- und staubfrei ist und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm ² aufweist, die dauerhafte Verträglichkeit zwischen einer eventuell vorhandene Beschichtung und dem Klebemörtel ist zu prüfen, der Untergrund ist auf Verwendbarkeit sowie nach den Kriterien der allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen zu prüfen. Darüber hinaus ist die DIN 18345 zu berücksichtigen.			
	225,000	m2		
04.2	Schmutz und Staub entfernen Reinigen des Untergrundes von Schmutz, Staub und losen Bestandteilen, inkl. aller Lieferungen und Leistungen.			
	225,000	m2		
04.3	Dämmplatten Fassade, MW d=160 mm Dämmplatten der Fassade mit rückbaubaren Mineralwolleplatten, Gebäudehöhe: bis 25 m, Dämmmaterial: Mineralwolle-Dämmstoff MW, nach DIN 4102 nicht brennbar A1, Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit 0,035 W/m ² K, Anwendungstyp WAP zh, Untergrund: Mauerwerk, Dämmplattendicke: 160 mm, die Montage erfolgt ausschließlich verdübelt und verschraubt, um einen Rückbau zu ermöglichen, Einbauort: Fassade Aufzugsanbau EG bis 4.OG seitlich bis an Bestandsgebäude. Planungsfabrikat: weber.therm MW 035L Fassade circle o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
	225,000	m2		
04.4	Dübelauszugsversuch Dübelauszugsversuch vor Montage des WDVS-Systems, zur Bestätigung der Tragfähigkeit des Untergrundes, Gebäudehöhe bis 25 m, Windlastzone 1 und 2.			
	1,000	Psch		
04.5	Verdübelung Schraubdübel Verdübelung der MW-Platten mit bauaufsichtlich zugelassenen Schraubdübeln inkl. versenkten Dübeltellern und dazugehörigen Dämmstoff-Rondellen, liefern und anbringen, mind. Länge ohne Altputz: Dämmstoffdicke + 35 mm, mind. Länge mit Altputz: Dämmstoffdicke + 55 mm, Verdübelungsbild entsprechend den Verarbeitungsrichtlinien. Wandbaustoff: Mauerwerk, Dübelanzahl nach Erfordernis bzw. entsprechend Dübel- und Systemklasse, Kalkulationsgrundlage: 10 Dübel/m ² , Planungsfabrikat: Schraubdübel 215 mm weber.therm SRD-5, o. gleichwertiges rückbaubares Produkt Zusatz-Dübelteller weber.therm VT 112-2G o. glw. Dämmstoffrondell weber.therm STR U MW o. glw angebotenes Fabrikat:			
	225,000	m2		
04.6	Herstellen von Aussparungen 0,25m² bis 0,5 m²			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Herstellen von Aussparungen rund oder eckig, Ausschnitte für Leuchten, Luftauslässe Revisionsöffnungen, Schalterelemente, Rohrdurchführungen, Kabel etc. Dämmschicht an das Bauteil dicht anarbeiten sowie einarbeiten eines selbstklebenden vorkomprimierten Fugendichtbands 3-9mm und einseitig klebendes Anputzband aus geschlossenzelligem PE-Material, Größe von 25 m ² - 0,5 m ² .			
04.7	5,000	St		
	Zulage Ausklinkungen Zulage für das Ausklinken der Dämmplatten beim Anarbeiten an Fensterrahmen etc, Zuschneiden der Dämmplatte mit bis zu drei Schnitten.			
04.8	20,000	m		
	Dämmplatten Leibungen MW, d=60mm Mineralwoll-Dämmplatten MW 035, nach DIN 4102 nicht brennbar A1, Bemessungswert Wärmeleitfähigkeit 0,035 W/mK, mit Klebe- u. Armierungsmörtel in Leibungen von Öffnungen vollflächig verkleben, Dämmplattendicke 60 mm, inkl. Armierungsspachtelung und Gewebe, Leibungstiefe: bis 25 cm, Eckschutzschienen und Anputzprofile in gesonderter Position, Einbauort: Anbau.			
04.9	35,000	m		
	Grundputz mit Separationsgewebe Auftragen eines massiven Armierungsputzes als Grundputz inkl. Einlegen eines Separationsgewebes zur Sicherstellung der Rückbaubarkeit, Gewebe grob, 8 x 8 mm, Gewebe dämmstoffnah im unteren Drittel der ersten Putzlage einlegen, Putzdicke ca. 12 - 15 mm, Planungsfabrikat: Armierungsputz weber.therm Armadura base Separationssgewebe weber.therm 310. angebotenes Fabrikat Putz: angebotenes Fabrikat Gewebe:			
04.10	225,000	m ²		
	Armierungslage Armierungsputz aufbringen, bestehend aus: - Klebe- und Armierungsmörtel und - Putzbewehrung aus Armierungsgewebe grob, 8x8 mm, Armierungsputzdicke: 5-8 mm, inkl. Aufrauen der Oberfläche nach dem Anziehen des Mörtels für das Aufbringen dickschichtiger Oberputze, Planungsfabrikat: Armierungsputz weber.therm 302 Armierungsgewebe weber.therm 310 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
04.11	225,000	m ²		
	Diagonalbewehrung Öffnungsecken Sicherung gegen Eckrisse an Gebäudeöffnungen durch Gewebeeckpfeile, Einarbeitung des Gewebes in die Armierungsschicht der Vorposition,			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Planungsfabrikat: Glasfaser-Armierungspfeil weber.therm 315 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
04.12	22,000	St	_____	_____
	Eckausbildung Gewebewinkel Eckausbildung des WDVS mit vorgeknickter Eckbewehrung aus Gewebe mit Spachtelung, Einarbeitung des Gewebes in die Armierungsschicht der Vorposition, Ausführung an Gebäudeecken und Öffnungsleibungen.			
04.13	75,000	m	_____	_____
	Zulage Armierung bis 2,50 m Herstellen einer zusätzlichen vollflächigen Armierungsschicht, als Zulage zur normalen Systemarmierung im stoßgefährdeten Bereich ca. 2,50 m über Geländeoberkante, Dämmstoff: EPS/MW.			
04.14	28,000	m2	_____	_____
	*** Bezugsbeschreibung Grundierung Grundierung unter mineralischem Oberputz herstellen, Planungsfabrikat: Universalgrundierung weber.prim 403 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
04.15	225,000	m2	_____	_____
	*** Wiederholungsbeschreibung zu Bezugs-OZ 04.14 Grundierung Leibungen Grundierung der Leibungen Fenster / Türen, Leibungstiefe 25 cm			
04.16	35,000	m	_____	_____
	Filzputz in Leibungen Filzputz herstellen in Leibungen von Öffnungen, mit hydrophilem Wirkprinzip für dauerhaft hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs, ohne auswaschbare Biozide, Farbton: hell nach Wahl des AG Leibungstiefe 25 cm, Einbauort: Öffnungen Fenster und Türen, Planungsfabrikat: - Filz- u. Faschenputz leicht weber.star 261 AquaBalance o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:			
04.17	35,000	m	_____	_____
	Egalisationsanstrich Leibungen Egalisationsanstrich Leibungen mit Silikat-Fassadenfarbe in Leibungen. Farbton wie Leibungsputz Leibungstiefe . cm; Silikonharzfarbe mit hydrophilem Wirkprinzip für dauerhaft hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs ohne auswaschbare Biozide, Leibungstiefe 25 cm. Planungsfabrikat: -Silikonharzfarbe weber.ton 411 o.glw. angebotenes Fabrikat:			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
04.18	35,000 m	Mineralischer Scheibenputz, Körnung 3mm Mineralischer Edelputz, biozidfrei, als Scheibenputz, Körnung 3 mm, Scheibenputz schlagregendicht, lösemittelfrei, mit hydrophilem Wirkprinzip für langfristig hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs, Druckfestigkeit > 2,5N/mm ² , Wasserdurchlässigkeit (DIN EN 15824) W1, Wasseraufnahmekoeffizient w < 0,5 kg/m ² h ^{0,5} , Austrocknung (18h-Wert) = 450 g/m ² (20°C, 65 % rel. Luftfeuchte), Putzgrund: Armierungsschicht + Grundierung, Farbton hell getönt nach Wahl des Auftraggebers, Planungsfabrikat: AquaBalance Scheibenputz Jura, weber.star 220 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:		
04.19	225,000 m ²	Egalisationsanstrich Egalisationsanstrich mit Silikonharz-Fassadenfarbe ohne biozide Filmkonservierung, inkl. Grundierung, Egalisationsfarbe mit hydrophilem Wirkprinzip für langfristig hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs, ohne auswaschbare Biozide, lösemittelfrei, Wasserdurchlässigkeitsrate < 0,2 kg/m ² h ^{0,5} , Farbton wie Oberputz, Planungsfabrikat: AquaBalance Silikonharzfarbe weber.ton 411 o. gleichwertiges rückbaubares Produkt angebotenes Fabrikat:		
04.20	225,000 m ²	Fenster-, Türanschluss/Anputzleiste Anputzleiste als Anschluss bei Fenster-, Tür- und sonstigen Bauteilen liefern und anbringen, Ausbilden einer wind- und schlagregendichten, bewegungsfähigen Systemanschlussfuge mit Anputzleiste, bestehend aus: - Kunststoffleiste, selbstklebend - integriertem, komprimiertem Fugendichtband - Glasfasergewebestreifen (entsprechend der bauaufsichtl. System-Zulassung), - Schutzlasche - Putzanschlag.		
04.21	35,000 m	Anschlussfugen zum Bestand Anschlussfuge seitlich, zum Bestandsgebäude, Hohlraum zwischen WDVS-Dämmung und Bestand mit Dämmplatte, Dicke ca. 20 mm, füllen, Anarbeitung der Dämmung an Bestandswand und Fugenflankenprofil einarbeiten, Oberfläche der Fuge mit Dehnfugenband schließen Fugenbreite: ca. 20 mm, Einbauort: Seitlicher Anschluss an Bestandsgebäude Nr. 92 und 94.		
04.22	40,000 m	Sockeldämmung EPS, D=140mm		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	Sockeldämmung aus Polysterol-Hartschaumplatten (EPS), schwer entflammbar B1, Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit 0,032 W/m²K, Anwendung: PW dh, inkl. Schrägschnitt als unterer Abschluss, mit Klebe- u. Armierungsmörtel spezial ansetzen auf Bitumen- oder Reaktivabdichtung, Dämmplattendicke 140 mm, Sockelhöhe 30 bis 50 cm, Ausführung im Spritzwasserbereich und bis ca. 10 cm unter der Geländeoberkante, Einbauort: Anbau Sockelbereich.			
	Planungsfabrikat: weber.therm EPS 032 Sockel o. glw.			
	angebotenes Fabrikat:			
04.23	5,000	m2		
	Verdübelung			
	Sockel-Dämmplatten mit je 2 St Schraubdübeln gem. bauaufsichtlicher Zulassung mind. 150 mm oberhalb der geplanten Geländeoberkante mechanisch befestigen.			
	Planungsfabrikat: Schraubdübel weber.therm SRD-5, o. glw.			
	angebotenes Fabrikat:			
04.24	22,000	St		
	Armierungslage Sockel			
	Armierungsputz aufbringen, bestehend aus: - Klebe- und Armierungsmörtel und - Putzbewehrung aus Armierungsgewebe grob, 8x8 mm, Armierungsputzdicke: 5-8 mm, Sockelhöhe 30 bis 50 cm,			
	Planungsfabrikat: Klebe- und Armierungsmörtel weber.therm 301 o. glw. Armierungsgewebe weber.therm 310 o. glw.			
	angebotenes Fabrikat:			
04.25	5,000	m2		
	Sockelputz auf Schutzschicht			
	Sockeloberputz aus Kalk-Zement-Haftputz mit fein gefilterter Oberfläche, bis ca. 10 cm unter OK Gelände auf vorhandene Armierungsschicht auftragen, Farbton hell getönt nach Wahl des Auftraggebers,			
	Planungsfabrikat: Kalk-Zement-Haftputz weber.star 295 o. glw.			
	angebotenes Fabrikat:			
04.26	5,000	m2		
	Feuchteschutz auf Sockelputz			
	Feuchtigkeitssperre auf Sockelputz im erdberührten Bereich, bis ca. 30 cm über OK Gelände und 10 cm unter OK Gelände, aus flexibler Dichtungsschlämme aufbringen,			
	Planungsfabrikat: Flex-Dichtschlämme 1-k weber.dur 126 o. glw.			
	angebotenes Fabrikat:			
04.27	5,000	m2		
	Sockelanstrich inkl. Tiefengrund			
	Egalisationsanstrich mit Silikonharz-			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Fassadenfarbe, Farbton wie Sockelputz,; Silikonharzfarbe mit hydrophilem Wirkprinzip für dauerhaft hohen Schutz gegen Algen- und Pilzbewuchs ohne auswaschbare Biozide Planungsfabrikat: Silikonharzfarbe AquaBalance weber.ton 411 o. glw. angebotenes Fabrikat:		
	5,000	m2		

Gesamtbetrag:

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
05	Entsorgung			
	Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat unter Erfüllung der abfallrechtlichen Deklarations-, Nachweis- und Dokumentationspflicht zu erfolgen.			
05.1	Entsorgung Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik			
	Entsorgung Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, AVV-Abfallschlüssel 170107, Boden und Steine und Baggergut - nicht gefährlicher Abfall zur Beseitigung, Abrechnung nach t auf der Grundlage des Wiegescheines, Entsorgungsnachweis ist dem AG vorzulegen.			
	5,000	t		
05.2	Bauschuttcontainer 7 m³			
	Bauschuttcontainer, 7 m³, für den allgemeinen Bauschutt aufstellen, vorhalten und abfahren zur Entsorgung von Bauabfall, Bauschutt, mineralisch, unsortiert, nicht schadstoffbelastet.			
	1,000	St		

Gesamtbetrag:

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
06	Stundenlohnarbeiten / Sonstiges			
06.1	Stundenlohn Facharbeiter Arbeitsstunde eines Facharbeiters für Arbeiten außerhalb des Leistungsverzeichnisses nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung.			
	10,000	h		
06.2	Stundenlohn Bauhelfer Arbeitsstunde eines Bauhelfers für Arbeiten außerhalb des Leistungsverzeichnisses nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung.			
	5,000	h		
06.3	Schlussdokumentation Schlussdokumentation nach Vorgabe des Auftraggebers erstellen. Zur Leistung gehört die Zusammenstellung der Unterlagen zur Übergabe an den Bauherren in digitaler Form, bestehend aus: - Fachunternehmererklärung - Abnahmeniederschrift(en) und Fertigstellungsanzeige - aktuelle Zulassungen / Eignungsnachweise - ausgefülltes Formblatt 2 (Bilanz zur Verwertung/Beseitigung) - Bautagesberichte			
	1,000	Psch		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zusammenstellung

01	Baustelleneinrichtung			
02	Untergrund vorbereiten			
03	WDVS rückbaubar, Hoffassade			
04	WDVS rückbaubar, Anbau			
05	Entsorgung			
06	Stundenlohnarbeiten / Sonstiges			

Summe:

USt 19,00 %:

Summe Brutto (ohne Nachlass):

Der Nachlass wird nur gewertet, wenn er an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt ist.

Baumaßnahme: Petersburger Str. 92
Fassadensanierung und Kellerabdichtung

Angebot für: Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS
B20126-81899000-001-335-02

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)
für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Leistung

1. Objektüberwachung / Bauüberwachung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt folgenden Architekten / Ingenieur mit der Bauüberwachung/Objektüberwachung:

Ingenieurbüro Straße 99999 Berlin	Tel.:
---	-------

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

- (2) Die Sicherheitskoordination obliegt:

N.N.

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

2. Verbindliche Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

- (1) Mit der Ausführung ist zu beginnen (verbindliche Frist für den Beginn mit den geschuldeten Leistungen)

- ☐ unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages.
☐ gem. § 5 Abs. 2 VOB/B binnen 12 Werktagen nach Aufforderung.
☐ an dem im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.
☒ am 05.04.2027 .

- (2) Die Leistung ist fertigzustellen (Gesamtfertigstellungstermin)

- ☐ innerhalb von _____ nach dem Ausführungsbeginn gem. vorstehender Ziff. 2. Abs. (1).
☐ innerhalb der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist bzw. an dem dort ausgewiesenen Fertigstellungstermin.
☒ am 30.06.2027 .

- (3) Folgende Zwischentermine gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1 VOB/B:

Ereignis:	Frist:

3. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, eine Sicherheitsleistung
 - ☒ für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von insgesamt **5%** der vereinbarten Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) und
 - ☒ für die Mängelansprüche des Auftraggebers (Mängelhaftungssicherheit) in Höhe von **3** % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- (2) Vereinbaren die Parteien eine Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 %, insbesondere im Zusammenhang mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, soll eine angemessene Besicherung auch im Hinblick auf die mit diesen Leistungen einhergehenden weitergehenden Ausführungsrisiken erfolgen und die vom Auftragnehmer gestellte Erfüllungssicherheit entsprechend angepasst werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

5. Vergütung

- ☒ Es gelten die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
 - ☐ Die
 - ☐ Lohngleitklausel
 - ☐ Stoffpreisgleitklausel
- ist/sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

6. Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:
5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal (2-fach maximiert p.a.)
- (2) Die Ziff. 11 der ZVB Bauleistungen ist zu beachten.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung der Leistung

1. Leistungsverzeichnis

- (1) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Anordnung durch den Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des § 1 VOB/B auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

- (1) In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.
- (2) Die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotseröffnung vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Hinterlegung der Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat, soweit die Auftragssumme mindestens 200.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt und die Vorlage der Urkalkulation nicht bereits im Vergabeverfahren erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung seine Urkalkulation beim Auftraggeber zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt durch den Auftragnehmer unter Verwendung allgemein verfügbarer elektronischer Mittel. Dazu übermittelt der Auftragnehmer per E-Mail (E-Mail-Adresse: urkalkulation@bim-berlin.de) die Urkalkulation als Dateianhang (Datei ist vom Auftragnehmer passwortgeschützt) nebst Passwort zum Öffnen der Datei mit folgender Dateibezeichnung "Datum_Maßnahmennummer_Urkalkulation Firmenname", z.B. "20230201_B21xxx-xxxx-xx-xxx-xx_Urkalkulation Tischlerei Mueller". Die Urkalkulation muss nach Form und Inhalt den allgemein anerkannten Regeln der Baubetriebslehre entsprechen und, ausgehend von den vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren gemachten Angaben zur Preisermittlung, die Einzelkosten der Teilleistungen (Lohn, Stoffe, Geräte, sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen) sowie die kalkulierten Zuschläge für Baustellengemeinkosten,

Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn im Einzelnen aufschlüsseln. Der Auftraggeber darf nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die Urkalkulation nehmen, insbesondere bei Mengenänderungen sowie geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Der Auftraggeber wird die Urkalkulation vertraulich behandeln und ausschließlich für auftragsbezogene Zwecke verwenden.

5. Einheitspreise

Als Auslegungsregel für diesen Vertrag wird vereinbart: Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

6. Ausführung der Leistung

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.

7. Angaben bei Ausschreibung

Der Auftragnehmer eines nach dem ersten Abschnitt der VOB/A ausgeschriebenen Auftrags hat im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

8. Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Liegenschaften der Polizei und Feuerwehr

Für alle am Bau Beteiligten, die die Baustelle betreten sollen, ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Berliner Polizei erforderlich. Hierzu sind durch jeden Mitarbeitenden Anträge mit persönlichen Angaben (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz, PA-Nr., Pass-Nr.) auszufüllen. Diese werden im Original, mit Originalunterschrift (keine Kopie oder Ausdruck), mit einer Ausweiskopie an die Berliner Polizei gesendet.

Die Antragsformulare sind beim Auftraggeber oder dem vom AG beauftragten Planungsbüro unmittelbar nach Auftragserteilung abzufordern und im Original mit einer zusammenfassenden Auflistung aller zugehörigen KFZ einschließlich der Kennzeichen einzureichen bei

Polizei Berlin

Landeskriminalamt

LKA St 532

Tempelhofer Damm 12

12101 Berlin.

(Bitte beachten Sie, dass sich die Formulare ändern können und daher grundsätzlich nach Auftragserteilung anzufordern sind, auch wenn ein Formular aus vorherigen Überprüfungen vorliegt. Dieses kann ungültig sein).

Durch das LKA werden für die überprüften und als zugangsberechtigt festgestellten Personen Zugangsausweise ausgestellt. Die Zugangsausweise haben eine Laufzeit von einem Jahr ab Ausstellungstag und verlängern sich **nicht** automatisch. Sie müssen somit für jedes weitere Jahr rechtzeitig neu beantragt werden. Der AN ist dafür verantwortlich, Anträge für Neu-Beantragungen min. 8 Wochen vor Ablauf des Zugangsausweises bei der Polizei einzureichen. Auch hier ist zu beachten, zuvor das aktuelle Antragsformular beim Auftraggeber oder dem vom AG beauftragten Planungsbüro abzufordern. Die Zugangsausweise müssen vor Leistungs-/ Baubeginn vorliegen. Ohne gültige Zugangsausweise ist der Zugang zur Liegenschaft nicht zugelassen. Jede betroffene Person hat bei ihrer Tätigkeit auf den Polizeiliegenschaften stets den Zugangsausweis nach außen hin sichtbar zu tragen sowie ihre gültigen Ausweispapiere (Reisepass/ Personalausweis) mit sich zu führen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jede seiner eingesetzten Arbeitskräfte ggf. auszutauschen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, spätestens innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung, mit ausreichendem Ersatz sämtliche für das Bauvorhaben vorgesehenen Mitarbeitenden unentgeltlich der Zuverlässigkeitsprüfung durch die Polizei Berlin zu unterziehen sowie die für die beauftragte eigene Leistung einzusetzenden KFZ anzumelden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuverlässigkeitsprüfung 6 - 8 Wochen in Anspruch nehmen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Baubeginn die Zuverlässigkeitsprüfung im vollen Umfang durchzuführen und vor Ablauf eines Jahres selbstständig neu zu beantragen. Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Zuverlässigkeitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet. Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

Alle Antragstellenden geben ihre Einwilligung zur Überprüfung gemäß folgendem Wortlaut:

"Ich willige ein, dass die Polizei Berlin eine Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person gemäß den Erläuterungen des Hinweisblatts zu diesem Antrag durchführt. Zu diesem Zweck nimmt die Polizei Berlin Einsicht in die polizeilichen Informationssysteme (POLIKS, INPOL-Z, IN-POL-Fall/ PIAV, Casa3 und SIS) und übermittelt die dort über mich vorliegenden Erkenntnisse an die zuständige sachbearbeitende Dienststelle. Mir ist ausdrücklich bekannt, dass ich die Einwilligung zu der Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigern kann. Meine Arbeitgeberin/ mein Arbeitgeber/ der Vereinsvorstand wird über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung, jedoch nicht über die Gründe der Entscheidung informiert."

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung freiwillig ist. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Wird sie nicht erteilt oder widerrufen, kann kein Zutritt zu den Liegenschaften erfolgen, können keine selbstständigen Dienstleistungen erbracht oder Einsicht in Vergabe-/ Vertragsunterlagen gewährt werden. Sollten während der Tätigkeit für die Polizei Berlin neue Erkenntnisse über meine Person bekannt werden, wird eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Meine personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizei Berlin gespeichert."

9. Nachunternehmer, Verhinderung illegaler Beschäftigung

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C zugrunde zu legen.
- (2) Der Wechsel oder der erstmalige Einsatz eines Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung für die Ausführung der Teilleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Nutzung der Dokumente „Verzeichnis der Nachunternehmer“, „Selbstauskunft Nachunternehmer“ sowie „Eignungsbogen“, soweit dieser im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert wurde, den vorgesehenen Nachunternehmereinsatz bekanntzugeben. Vor der Zustimmungserteilung zum Nachunternehmereinsatz überprüft der Auftraggeber, ob es Gründe gibt, die gegen einen Nachunternehmereinsatz sprechen. Soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen, erteilt der Auftraggeber kurzfristig seine schriftliche Zustimmung.
- (3) Überträgt der Auftragnehmer die Ausführung der Teilleistung an andere ohne die erforderliche Zustimmung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer mit einer angemessenen Frist zur Rückkehr zur Eigenleistung aufzufordern. Unterlässt der Auftragnehmer die vertragswidrige Übertragung nicht, kann dies den Auftraggeber nach einer erfolglosen Abmahnung zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigen.
- (4) Für den Fall eines nicht genehmigten Nachunternehmereinsatzes wird ggf. eine Vertragsstrafe vereinbart.
- (5) Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer ist mitzuteilen.
- (6) Soweit der AN Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, bleibt er dennoch weiterhin in allen Belangen allein Verantwortlicher für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber und hat die Koordination der Leistungen der Nachunternehmer im Verhältnis zum Auftraggeber sicherzustellen.
- (7) Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,
 - für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,

- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
- Deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis, Pass, Passersatz, Ausweisersatz oder einen anderen entsprechenden Identitätsnachweis auf der Baustelle mitführen.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag einen von ihm vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bautagesbericht auf Basis des entsprechenden Musters des Auftraggebers zu übergeben. Textform nach § 126b BGB genügt. Es ist ein vom Auftraggeber verwendetes elektronisches Projektkommunikationssystem zu nutzen. Die Übergabe der Bautagesberichte für die Kalenderwoche hat jeweils spätestens am ersten Werktag der Folgewoche zu erfolgen.

10. Preisnachlässe

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass auch bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.
- (2) Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

11. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Die Abtretung einer Forderung aus diesem Vertrag, gleich welchen Inhalts, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung ohne Zustimmung des Auftraggebers ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer oder an den Abtretungsempfänger leisten.

12. Versicherungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und der Verjährungszeit für Mängelansprüche auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für das vorliegende Bauvorhaben abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung muss insbesondere auch von dem Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern verursachte Bearbeitungsschäden, Mietsachenschäden, Leitungsschäden, Unterfangungs-/ Unterfahrungsschäden, Allmählichkeits- und Abwasserschäden sowie Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und Schlüsseln abdecken.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bestehen der Versicherung binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss entweder
- durch Vorlage des Versicherungsvertrages im Original nebst Versicherungspolice sowie den Vertragsbedingungen und einem Zahlungsbeleg über die letzte fällige Versicherungsprämie
oder alternativ
 - durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung, welche die Deckung der in Satz 1 dieser Regelung benannten Schäden durch das Versicherungsverhältnis bestätigt,
- nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche das Fortbestehen der Versicherung über die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Fortbestehen des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine den Voraussetzungen dieses Vertrages entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- (4) Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind die Mitglieder der ARGE verpflichtet, ferner jeweils eine Bestätigung ihrer jeweiligen Versicherer vorzulegen, dass sie sich im Verhältnis gegenüber dem Auftraggeber so behandeln lassen, als hätten sie die ARGE und nicht deren Mitglieder versichert.

13. Steuerabzug bei Bauleistungen

- (1) Das Land Berlin ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 v. H. von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde. Der Auftragnehmer kann dies durch rechtzeitige Übermittlung einer Freistellungsbescheinigung an den Auftraggeber vermeiden.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der zu leistenden Zahlung 15 v. H. abgezogen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird mitgeteilt. Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der

Vergabestelle die notwendigen Angaben über das für ihn zuständige Finanzamt, die Kontonummer des Finanzamts und seine Steuernummer zu machen.

14. Barrierefreies Bauen

Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Grundlagen für barrierefreies Bauen im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigtengesetz (LGBG Bln) zu beachten. Im Rahmen der durch den Auftraggeber vorgegebenen Planung und in Absprache mit diesem hat der Auftragnehmer bei der Planung und Bauausführung öffentlich zugänglicher Gebäude daher die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“ und bei der Planung öffentlicher Freianlagen die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlicher Freiraum“, jeweils in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung (abzurufen unter [Publikationen / Download - Barrierefreies Bauen / Land Berlin](#)) umzusetzen.

15. Allgemeine Umweltschutzanforderungen

Bei der Planung und Bauausführung sind umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren zu bevorzugen. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere die in der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (VwVBU Berlin) enthaltenen, den Auftraggeber betreffenden Regelungen sinngemäß zu beachten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere

- die in Ziffer I.5. der VwVBU Berlin enthaltenen Beschaffungsbeschränkungen für bestimmte nicht umweltverträgliche Produkte und Produktgruppen zu beachten,
- bei der Auswahl von für das Objekt bestimmten strombetriebenen Geräten im Sinne von Ziffer II.11.1. VwVBU Berlin die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen und
- bei der Auswahl der für das Bauvorhaben bestimmten Produkte die in den Leistungsblättern im Anhang 1 zur VwVBU Berlin enthaltenen Umweltschutzanforderungen zu beachten.

16. Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen

(1) Grundsätze beim Umgang mit Abfällen

Bei der Ausführung der Leistungen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, und in zweiter Linie einer möglichst hochwertigen Verwertung (Prioritätenfolge: Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. Dazu sind die Abfälle vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, soweit dies zur Verwertung erforderlich ist. Abfälle sind vom Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich ordnungsgemäß in entsprechende Anlagen zu verbringen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Genehmigungen zur Entsorgung von Abfällen sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

(2) Grundlagen

- Rechtlicher Rahmen

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschließlich seiner Durchführungsverordnungen sowie der weiteren geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Krw-/AbfG Bln) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind zu beachten.

Der Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung hat nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) zu erfolgen.

Zu beachten sind auch folgende Merkblätter der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zur Entsorgung im Land Berlin:

- Merkblatt 1 „Bauherrenpflichten im Land Berlin Anforderungen der Abfallwirtschaftsbehörde“
- Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“
- Merkblatt 3 „Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“
- Merkblatt 4 „Hinweise zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen“
- Merkblatt 6 „Leitfaden: Anforderung an den Umgang mit Recycling-Baustoffen“
- Merkblatt 7 „Anforderungen an die simulierte Haufwerksuntersuchung (Rasterfelduntersuchung) zur Deklaration von mineralischen Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen“

Die vorstehend benannten Merkblätter geben lediglich die Rechtslage wieder. Sie können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beratungsmöglichkeiten für die fachgerechte Einstufung von Abfällen besteht bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Weitere Informationen zur Bauabfallnutzung im Land Berlin können dem „Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entnommen werden. Das Info-Blatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](https://bauabfall-berlin.de)

Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Bauabfällen sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen – sowie die Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen – Asbestrichtlinie – einzuhalten und mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi) abzustimmen. Weitere Regelungen zur Entsorgung von Asbest sind im LAGA-Merkblatt „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ enthalten. Das LAGA-Merkblatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

- zu verwendende Formblätter

Gemäß dem den Angebotsunterlagen beigelegten Formblatt 1 „Aufstellung der Verwertungs- und Beseitigungsziele“ sind bereits vom Bieter vollständige Angaben zur Verwertung/Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu machen. Der Auftraggeber gibt im Formblatt 1 vor, mit welchen Abfällen zu rechnen ist (markiert durch Kreuz). Für diese Positionen hat der Bieter die erforderlichen Angaben zum Entsorgungsweg zu machen. Die geforderten Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sind beizufügen. Die Änderung der Verwertungs- und Beseitigungsziele während der Baudurchführung ist nur nach vorheriger Information und Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Rechtzeitig vor Schlussrechnungslegung ist dem Auftraggeber neben den Einzelbelegen zur Abfallentsorgung auch die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle im Formblatt 2: „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, welches den Angebotsunterlagen ebenfalls beigelegt ist, vollständig ausgefüllt vorzulegen.

- Beauftragung Dritter

Die Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer bestimmt sich nach § 4 Abs. 8 VOB/B.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich für die jeweilige Entsorgungsleistung zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden sollen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die an geeignete Dritte beauftragten Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind. Gefährliche Abfälle bedürfen auf Grund ihres gesundheits- oder umweltschädigenden Schadstoffgehaltes einer besonderen Entsorgung. Dabei ist ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt beim Umgang mit diesen Abfällen geboten. Die Zertifizierung ist für diese Abfallarten mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

- Kontaminationen bzw. Altlasten

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten.

- Verstöße

Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle betreffen, können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann, bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen.

(3) Nicht gefährliche Abfälle

Bezüglich der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle hat der Auftragnehmer folgende Leistungspositionen einzukalkulieren:

- Sortieren des Abfalls
- Transporte der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche
- Aufschütten der Haufwerke
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container
- Transport zur Annahmestelle
- Kosten für die Durchführung von Kontrollanalysen
- Verwertungs-, Entsorgungskosten

Das Erstellen von Haufwerken bzw. die Beprobung von Containern ist im Regelfall für mineralische Bauschutt- und Bodenfraktionen erforderlich.

Soweit Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen vorliegen, sind diese in den Leistungspositionen benannt und können vom Auftraggeber abgefordert werden. Die Qualifikation nach PN 98 für die Probenahme ist vorzulegen. Für die Kalkulation der Deklarationsanalysen sind die Vorgaben der TR-LAGA und die Empfehlungen der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz einzuhalten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt über das Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, das rechtzeitig und vollständig vor Schlussrechnungslegung nebst Einzelnachweise zu übergeben ist.

(4) Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich über Einzelentsorgungsnachweise zu entsorgen. Die Andienung sowie die Gebühren der SBB für gefährliche Abfälle werden vom Auftraggeber übernommen. Zur Überwachung der fachgerechten Entsorgung und Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen beauftragt der Auftraggeber ein Fachbüro. Eine Befreiung des Auftragnehmers von seinen eigenen Verpflichtungen erfolgt dadurch jedoch nicht.

Durch diesen Vertreter des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer die Zuweisung für die einzelnen Entsorgungsfractionen übergeben, alle Schritte sind vorab abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen in die Entsorgungspositionen für gefährliche Abfälle einzukalkulieren:

- Transporte der Abfälle zum Container bzw. Transportfahrzeuge
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container bzw. Transportfahrzeuge
- Ausfüllen und Signieren von Begleitscheinen
- Transport zur ausgewiesenen Entsorgungsanlage
- Sämtliche Entsorgungskosten

Für einzelne Abfallarten (insbesondere EWC 170106* und 170503*) sind Haufwerke aufzuschütten. Diese Leistungen werden in gesonderten Einzelpositionen mit Angaben zu den ausgewiesenen Haufwerksflächen abgefragt. Die Deklarationsanalysen für die

Einstufung der Abfallfraktionen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Zeiten für die Beprobung und Analytik der Haufwerke sind im Bauablauf zu berücksichtigen.

Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung hat grundsätzlich mittels elektronischer Nachweisführung (eANV) zu erfolgen. Die Beförderer haben entsprechende Ausrüstung vorzuhalten.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung werden durch den Abfallbeauftragten des Auftraggebers bei der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH kostenpflichtig angedient (Andienungspflicht).

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

(5) Überschüssiges Baumaterial

Überschüssiges Baumaterial (Verschnitt, Reste etc.) und Baustellenabfälle sind fachgerecht zu trennen, ordnungsgemäß der Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Von der Regelung der sortenreinen Trennung der Bauabfälle darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers abgewichen werden.

Anfallende Kosten für Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen der Container sowie Verwertungs-, Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren. Die Zwischenlagerung auf dem Gelände darf nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und nur in geschlossenen Containern erfolgen.

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

17. Arbeitsschutzanforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Grundlagen

Rückbau- und Entkernungsmaßnahmen haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen wird.

Qualifikationsnachweise sind mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber zu übermitteln. Soweit der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen, die notwendigen Qualifikationen und die zuständigen Vertreter nachzuweisen. Die Regelungen gemäß Ziffer 7 ZVB bleiben unberührt.

Die für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen geltenden besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz, insbesondere für die als kanzerogen einzustufenden Schadstoffe (Asbest, KMF, PAK, PCB, Phenol, HSM, MKW, etc), sind zwingend zu beachten. Die ausführenden Firmen sind grundsätzlich zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angehalten, wobei insbesondere auf die erforderliche Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzstufen hingewiesen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, das Rückbaukonzept sowie die Arbeitspläne hierauf

abzustimmen und dies dem Auftraggeber bzw. seinen Vertretern (Bauleitung, SiGeKo nach BaustellV etc.) spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle geforderten Unterlagen für den Arbeitsschutz (Betriebsanweisungen, personengebundene Nachweise, etc.) sind während der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beinhalten im Regelfall das Stellen einer Abschottung für den Arbeitsbereich, einschließlich des Aufbaus von Schleusen (Personen- und Materialschleuse) als Abgrenzung zwischen Weiß- und Schwarzbereich, die Kennzeichnung des Bereiches, das zur Verfügung stellen persönlicher Schutzausrüstung, die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Schadstoffe und ggf. angrenzender Materialien und Baustoffe, die Reinigung der Arbeitsbereiche und die Demontage des Arbeitsbereichs.

Insbesondere sind die nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz geltenden besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere oder stillende Frauen zu beachten.

Gefährdungsbeurteilungen sind – bei Änderung der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsbereiche – den Arbeitsbedingungen anzupassen. Gefährdungsbeurteilungen sind ohne Aufforderung zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an den Auftraggeber oder dessen Vertreter weiterzugeben.

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Auftragnehmer als deren Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Besteht während der Ausführung der Arbeiten begründeter Verdacht auf weitere Schadstoffvorkommen, über die bekannten Schadstoffvorkommen hinaus, hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche notwendigen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere den Auftraggeber bzw. dessen Bauleitung hierüber zu informieren.

Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Schutzmaßnahmen einhalten. Mit der Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer die jeweils nötige Fachkunde (BGR 128, TRGS 519, TRGS 521 etc.) nachzuweisen und ein abgestimmtes Rückbaukonzept vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ggf. aus behördlichen Forderungen resultierende gesonderte Schutzanforderungen sind im Rahmen der Rückbauarbeiten zu berücksichtigen.

(2) Rechtlicher Rahmen

Die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, die TRGS 519 Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die Asbestrichtlinie, die TRGS 521 Faserstäube in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung in der jeweiligen neuesten Fassung sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von Behörden herausgegebenen Handlungsanleitungen und Arbeitsvorschriften hingewiesen.

- TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- TRGS 521: Faserstäube.
- TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie).
- BG (Berufsgenossenschaft): BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen.
- TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Handlungsanweisungen

Folgende Handlungsanweisungen sind vom Auftragnehmer zu beachten:

- Umgang mit holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien Nov. 2007
- Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau (PAK) Nov. 2007
- Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS) 2357 Apr. 2007
- Praktische Hinweise zum Umgang mit Produkten aus künstlichen Mineralfasern (KMF) Apr.2002
- Merkblatt der Bundesländer zum Rückbau von Plattenbauten mit Kamilit in den Betonaußenwandplatten Jan.2005
- Hinweise zur Asbestmitteilung März 2009

(4) Umgang mit Feinstäuben

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(5) Verhalten beim Auffinden von Kontaminationen

Beim Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen in Böden, Fundamenten bzw. in Bauwerkskörpern sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Durch geeignete

Sicherungsmaßnahmen sind der Fundort bzw. der Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern.

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren:

[Umwelt- und Naturschutzbehörden - Berlin.de](https://www.berlin.de/umwelt-naturschutz).

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Das Auffinden von Schadstoffkontaminationen ist gleichzeitig auch dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten. Die Abfallentsorgung erfolgt dann nach deren Vorgaben, u.a. entsprechend der veröffentlichten Merkblätter, z.B. Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin.

(6) Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln

Werden z.B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Senatsverwaltung oder die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden. Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Fundort unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und jegliches Betreten zu unterbinden.

Das Auffinden von Kampfmitteln ist auch dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Auf die Regelungen der „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“ vom 17.07.2018, veröffentlicht am 27.07.2018 (GVBl. Seite 495) wird ausdrücklich hingewiesen: [Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln - Schutz für Mensch und Umwelt - Berlin.de](https://www.berlin.de/ermittlung-bergung-kampfmittel).

18. Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen an der Baustelle

- (1) Bei Einsatz von Brecher-/Sortieranlagen auf der Baustelle müssen die erforderlichen arbeitsschutztechnischen und ordnungsbehördlichen Voraussetzungen (i. d. R. Genehmigungen des zuständigen Bezirksamtes) erfüllt sein und vor Erstellung der Anlagentechnik der ausschreibenden Stelle vorgelegt werden. Angebote zum mobilen Einsatz von Aufbereitungstechnik auf der Baustelle sind als Nebenangebote einzureichen.
- (2) Insbesondere beim Betrieb von Brecheranlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Fundmunition in die Anlage gelangt. Ist dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, so sind die zum Schutz der Arbeitnehmer und des Umfeldes erforderlichen Maßnahmen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit abzustimmen.

19. Abrechnung

- (1) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit den vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer auszustellen. Von den Preisen sind alle vereinbarten Nachlässe abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (2) Bei Teilrechnungen auf Grund von Teilleistungen muss die Leistungserbringung durch eine prüffähige Aufstellung nachgewiesen werden. Restliche Mengen/Leistungen müssen dabei klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Leistungserbringung gem. § 14 VOB/B beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe der Leistungsnachweise.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt entweder per Post oder elektronisch per PDF- oder XML Rechnung.
- (5) Bei Rechnungslegung per Post sind die Rechnungen 1-fach im Original (ohne Kopien) an den Rechnungsempfänger laut Beauftragung über die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36, 10178 Berlin per Post (ohne Benennung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers) zu senden.
- (6) Um am Verfahren der elektronischen Rechnungslegung teilzunehmen, ist eine einmalige Registrierung des Auftragnehmers erforderlich. Hierfür sendet der Auftragnehmer folgende Angaben an info.erv@bim-berlin.de:
 - Betreff der E-Mail „PDF Registrierung ERV - Ihr Firmenname“.
 - Die eigene Hauptanschrift und Ihre USt-ID-Nummer bzw. Ihre Steuernummer.
 - Ihre E-Mailadresse/n, von welcher/n Sie künftig elektronische Rechnungen an uns senden möchten.

Die Rechnung wird beim Verfahren der elektronischen Rechnungslegung per E-Mail mit einer PDF-Rechnung oder einer XML-Rechnung versandt. E-Mails mit gemischten Anhängen können vom System nicht verarbeitet werden. Wenn der Auftragnehmer sich für die Rechnungszustellung per PDF oder XML-Format entscheidet, muss die Rechnung per E-Mail an die zur Beauftragung passende E-Mail-Adresse gesendet werden. Der jeweilige Auftraggeber kann dem Auftragsschreiben entnommen werden.

Übersicht der Auftraggeber mit entsprechenden E-Mail-Adressen:

Auftraggeber	E-Mail-Adresse für Rechnungslegung
Land Berlin – BIM Berliner Immobilien GmbH	rechnungseingang.anmietvermoegen@sap.bim-berlin.de

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	rechnungseingang.bim@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.silb@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.soda@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.thv1@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.thv2@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH	rechnungseingang.lfb-gmbh@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.LFB-gmbh-kg@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.lfb-projekt@sap.bim-berlin.de
BBF Berliner Bodenfonds GmbH	rechnungseingang.bbf@sap.bim-berlin.de

20. Datenschutz

Der Vertragspartner/Auftragnehmer erklärt, die Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit zum Datenschutz verpflichtet zu haben.

21. Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung oder Ergänzung des Vertrags sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klausel gültig, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Vertrag auch ohne die nichtige, ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung aufrechtzuerhalten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche rechtlich wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

Maßnahme:	Petersburger Str. 92
	Fassadensanierung und Kellerabdichtung
Teilnahmeantrag/ Angebot für:	Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS
	B20126-81899000-001-335-02

Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bewerber, Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung für die Vergabe von Bauleistungen nach §§ 6a Abs. 1, 2 Nr. 5-9, 6b Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6e, 6b Abs. 1 Nr. 2 EU VOB/A

Mit der formgerechten Abgabe des Angebotes oder des Teilnahmeantrages stimme ich/ stimmen wir den nachfolgenden Angaben rechtsverbindlich zu.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ein Insolvenz- oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren nicht eröffnet ist, eine Eröffnung nicht beantragt ist und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan nicht rechtskräftig bestätigt wurde
- dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet
- dass ich/ wir meine/ unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit ich/ wir der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/ haben
- dass für mein/ unser Unternehmen eine gültige Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden besteht und keine Beitragsrückstände bestehen
- dass für mein/unser Unternehmen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine Ausschlussgründe gem. § 6e VOB/A-EU vorliegen bzw. bei nationalen Vergabeverfahren keine schwere Verfehlung gem. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt
- dass ich/ wir in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder
 - gem. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder
 - gem. § 21 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes oder
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/ sind.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen hat.

Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen.

In beiden Fällen wird jedoch dem betroffenen Unternehmen vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Darlegung der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eingeräumt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine im Vergabeverfahren fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Information den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

**Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Bieter/
Bewerber:**

Maßnahme: Petersburger Str. 92
Fassadensanierung und Kellerabdichtung
Angebot für: Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS
B20126-81899000-001-335-02
Bieter:

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue**

Anlage: Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart (**Anwendungsbereich:** öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer),

1.1.3 mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde ab dem 16. Juli 2026 in Höhe von 14,84 Euro brutto sowie ab dem 1. Januar 2027 in Höhe von 15,58 Euro brutto zu entrichten; ausgenommen sind Auszubildende (**Anwendungsbereich:** Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 75.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie Bauaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 500.000 Euro ohne Umsatzsteuer).

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag

a) hinsichtlich der Verpflichtung nach Ziffer 1.1.2 einen Wert von weniger als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) hat oder

b) hinsichtlich der Verpflichtungen nach den Ziffern 1.1.1 und 1.1.3 bei Liefer- oder Dienstleistungen einen Wert von weniger als 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder bei Bauleistungen einen Wert von weniger als 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) hat.

2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2:

isoliergewerbe_01_broschuere_ab_04_2023_stand_11_2022_

Maßnahme: Petersburger Str. 92
Fassadensanierung und Kellerabdichtung
Angebot für: Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS

B20126-81899000-001-335-02
Bieter/Bewerber: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil C)
über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

Teil C der

Besonderen Vertragsbedingungen

**zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (BVB - Teil B),
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (BVB - Teil B),
zur Frauenförderung (BVB - Teil B),
zur Verhinderung von Benachteiligungen (BVB -Teil B) und
über Umweltschutzanforderungen (BVB-Teil B)**

I. Übertragung dieser BVB entlang der eingesetzten Unterauftragnehmerkette

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Teil C der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern und/oder Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

II. Kontrolle und Sanktionen

1. Kontrolle

1.1 Umfang der Kontrolle

Die Auftraggeber und die Auftragnehmer vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, durch die öffentlichen Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrolliert werden kann:

- 1.1.1 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes für einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7,

§ 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1).

- 1.1.2 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2);
- 1.1.3 Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.3);
- 1.1.4 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, entsprechend den in der Leistungsbeschreibung und der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommenen Verpflichtungen (siehe BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm (Teil B));
- 1.1.5 Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (siehe BVB zur Frauenförderung (Teil B));
- 1.1.6 Umweltschutzanforderungen, soweit es sich um Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen handelt (siehe BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)).
- 1.1.7 Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).

1.2 Durchführung der Kontrolle

- 1.2.1 Die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie entweder die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort einsehen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Einsicht in die Unterlagen treffen im Einzelfall die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

- 1.2.2 Die Auftragnehmer bzw. die Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben bei der Kontrolle mitzuwirken, indem sie die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhalten, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in II.1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit den Auftragnehmern bzw. Unterauftragnehmern und/oder Verleihern. Dazu setzen die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für die Auftragnehmer oder die Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

- 1.3.1 der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:
- Arbeitsverträgen,
 - Entgeltnachweisen,
 - Arbeitszeitznachweisen;
- 1.3.2 eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus II.1.3.1 aus:
- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe,
 - den einschlägigen Tarifverträgen;
- 1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:
- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragsnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen,
 - ggf. Unterauftragnehmerverträge, Bestellscheinen oder Rechnungen;
- 1.3.4 der ILO–Kernarbeitsnormen aus:
- Gütezeichen oder „anderen gleichwertigen Nachweisen“ (gemäß der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität),
 - qualifizierten Herkunftszertifikaten (gem. der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“);

- ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Lieferscheinen, Unterlagen über Liefermengen, Rechnungen, Produktionsmengen;
- 1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:
- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht,
 - Arbeitsverträgen,
 - ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen;
- 1.3.6 der Umweltschutzanforderungen aus:
- Zertifikaten/ Gütezeichen,
 - Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen,
 - ggf. weiteren Dokumente für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den unter II.1.3.1 bis II.1.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeber bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette

- 1.5.1 Die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch II.1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter II.1.3 genannten Unterlagen auch, dass die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllen, indem sie diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichten und aufklären. Diese Verpflichtung haben die Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Un-

terauftragsnehmerkette zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Die Auftragnehmer tragen die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.

- 1.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Formblatt übernommenen Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern/Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die Auftraggeber die Auftragnehmer für den Fall sanktionieren können, dass diese schuldhaft gegen die in II.1.1.1 bis II.1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstoßen, soweit diese vereinbart wurden.

Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß II.1.2. Als Sanktionsmöglichkeiten kommt die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

- 2.2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter II.2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in II.2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B) nach Nummer 2.1.

- 2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

- 2.2.2.1 wenn einem zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nicht mindestens die Entlohnung einschließlich des Mindestentgelts gewährt wurde, die nach dem Mindestlohngesetz, einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder einer nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben ist (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1.). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

- 2.2.2.2 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.3 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.3). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.4 wenn der mit der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ vereinbarte Nachweis bezüglich der ILO-Konformität eines bestimmten sensiblen Produktes (BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (Teil B)) nicht spätestens mit Lieferung vorgelegt werden kann. Dies gilt je sensiblem Produkt je Teillieferung;
- 2.2.2.5 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung (BVB zur Frauenförderung (Teil B)) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.6 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umweltschutzanforderungen (BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)) die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen vereinbarten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden;
- 2.2.2.7 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Verein-

barungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette);

- 2.2.2.8 wenn entgegen der Verpflichtung nach II.1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2.2.3 Die Auftragnehmer sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie von den Auftraggebern auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.
- 2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlende Vergütung (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt, werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.
- 2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

- 2.3.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.
- 2.3.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

- 2.4.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadensersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1 (BVB zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)).

- 2.4.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.4.1 berechtigen.

Hinweis

Der öffentliche Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe benachrichtigt die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß des Auftragnehmers, eines eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).

Maßnahme: Petersburger Str. 92
Fassadensanierung und Kellerabdichtung

Teilnahmeantrag/
Angebot für: Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS

B20126-81899000-001-335-02

SELBSTAUSKUNFT der Bewerber oder Bieter

1. Allgemeine Angaben

Firmenname:

Vor- und Nachname des Inhabers:
(nur bei Einzelunternehmen)

Anschrift:

E-Mail:

Rechtsform:

Für die Leistungserbringung vorgesehene Unternehmensstandorte

Hauptsitz (Anschrift):

Niederlassung (Anschrift):

Betriebsstätte (Anschrift):

Kaufmännische Daten

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer:

Umsatzsteuer-ID (sofern vorhanden):

Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden):

Bankverbindung

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

2. Größe des Wirtschaftsteilnehmers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemäß § 1 Absatz 1 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ab dem Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dem Bundesamt für Statistik bestimmte Daten zu dem Vergabeverfahren zu übermitteln.

Die nachstehenden Angaben werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen.

- ☐ Kleinstunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Kleines Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Mittleres Unternehmen (bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. Euro Umsatz)
- ☐ Großunternehmen (über 249 Beschäftigte und über 50 Mio. Euro Umsatz)

3. Angaben für die Abfrage beim Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

Für die Abfrage werden folgende Angaben benötigt:

Inländisches Register	Ausländisches Register
Registergericht (sofern zutreffend):	registerführende Stelle (sofern zutreffend):
Register-Nr. (sofern zutreffend):	Registerbezeichnung (sofern zutreffend): ausländische Register-Nr. (sofern zutreffend):

4. Eintragung im ULV/ PQ-Verzeichnis

Ich bin/ Wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

5. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Die nachfolgenden Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachweisen können.

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ eingetragen ☐ nicht eintragungspflichtig
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ eingetragen ☐ nicht eintragungspflichtig
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: Mitgliedsnummer:

Nachunternehmer:

Teilnahmeantrag/
Angebot des
Bewerbers/Bieters:

Angebot für: **Petersburger Str. 92**
 Fassadensanierung und Kellerabdichtung
 B20126-81899000-001-335-02

Maßnahme: **Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS**

Dieses Formular ist vom Nachunternehmer auszufüllen

Selbstauskunft der Nachunternehmer

I. Verpflichtungserklärung für Teilleistungen durch Nachunternehmer

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Fall der Auftragsvergabe an den o. g. Bieter/Bewerber die nachfolgenden Leistungen zu erbringen.

Beschreibung der (Teil-)Leistungen/Gewerk:

II. Angaben zur Eignung

1. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Hinweis: soweit den Vergabeunterlagen ein Eignungsbogen beigelegt ist, ist dieser vom Nachunternehmer ebenfalls auszufüllen und einzureichen.

Die nachfolgenden Angaben zur Ziff. II.2 sind nur auszufüllen, wenn keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachgewiesen werden kann.

2. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	☐ Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	☐ ja ☐ Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind ☐ Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Die Selbstauskunft wurde eingereicht vom Nachunternehmer:

(Datum, Name, Vorname der natürlichen Person bzw.
Firma bei juristischen Personen in Textform)

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: B20126-81899000-001-335-02	
Maßnahme:	Petersburger Str. 92 Fassadensanierung und Kellerabdichtung

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	V/B (Verwertung/ Beseitigung)	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens (EfB) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Nicht gefährliche Abfälle:			
1	☐	170101	Beton			
2	☐	170102	Ziegel			
3	☐	170103	Fliesen und Keramik			
4	☐	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik			
5	☐	170201	Holz			
6	☐	170202	Glas			
7	☐	170203	Kunststoff			
8	☐	170302	Bitumengemische			
9	☐	170504	Boden und Steine			
10	☒	170604	Dämmmaterial	V		
11	☐	170802	Baustoffe auf Gipsbasis			
12	☒	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	B		
			bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:			
13	☐					
14	☐					
15	☐					
16	☐					
17	☐					
18	☐					
19	☐					
20	☐					
21	☐					
22	☐					

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

¹⁾ EfB = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit nicht gefährlichen Abfällen dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen Abfälle sein werde/n.

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: B20126-81899000-001-335-02	
Maßnahme:	Petersburger Str. 92 Fassadensanierung und Kellerabdichtung

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	Name des Beförderers ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- o. Beseitigungsunternehmens (Efb) ¹⁾ zur Angebotsabgabe, spätestens jedoch zur Bauanlaufbesprechung zu befüllen
			Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten:		
1	☐	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
2	☐	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten		
3	☐	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
4	☐	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
5	☐	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
6	☐	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
7	☐	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
8	☐	170605*	asbesthaltige Baustoffe		
9	☐	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
10	☐	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten		
11	☐	170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten		
			Bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:		
12	☐				
13	☐				
14	☐				
15	☐				
16	☐				
17	☐				
18	☐				

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

¹⁾ Efb = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit gefährlichen Abfällen sind dem Angebot beizufügen, jedoch spätestens zur Bauanlaufbesprechung vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir spätestens zum Auftragsbeginn im Besitz der erforderlichen Zertifikate für die angegebenen gefährlichen Abfälle sein werde/n.

Eingesetzte Großgeräte

Menge	Art/Bezeichnung	Bemerkungen/Mängel

Lieferungen/eingesetztes Material (Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten)

Menge	Einheit	Bezeichnung	Lieferant	Liefernummer

Unterbrechungen oder Störungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe

Unfälle oder Schäden an Sachen (einschließlich Gebäudebestand und Leistungen Dritter)

Sonstige besondere Vorkommnisse



Notizen:

Unterschrift: _____

(in Druckbuchstaben): _____

Maßnahme:	<u>Petersburger Str. 92</u>
	<u>Fassadensanierung und Kellerabdichtung</u>
Angebot für:	<u>Wärmedämm- Verbundsysteme-WDVS</u>
	<u>B20126-81899000-001-335-02</u>

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bezeichnung:

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt, dass

- im Fall der Zuschlagserteilung auf ihr Angebot/Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird,
- nach der Zuschlagserteilung eine Anmeldung der Arbeitsgemeinschaft bei dem zuständigen Finanzamt erfolgen wird. Die erteilte Steuernummer wird dem Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich mitgeteilt.
- der bevollmächtigte Vertreter und 1. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist:

Firmenname:

Vor und Nachname:

(nur bei Einzelunternehmen)

Adresse:

Ust-ID:

- die Bewerber-/Bietergemeinschaft aus folgenden weiteren Mitgliedern besteht:

2. Mitglied

Firmenname:

Vor und Nachname:

(nur bei Einzelunternehmen)

Adresse:

Ust-ID:

3. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
4. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
5. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
<i>Ende der Aufzählung</i>

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt weiterhin, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und sich die Vollmacht auch auf die Bietererklärungen des Teilnahmeantrages und eines Angebotes bezieht,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,

- die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft) auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bestehen bleibt.

Benennung der Erklärenden der Bewerber-/Bietergemeinschaft¹

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

¹Hinweis:

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz nord GmbH
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3.1 Zwecke der Datenverarbeitung:

Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zu Zwecken der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vertragsumsetzung. Im Falle der Zuschlagserteilung und der erstmaligen Zusammenarbeit mit uns werden Ihre Daten im Lieferantenportal der BIM GmbH eingetragen. Dies ist erforderlich, um die Beauftragung vorzunehmen.

3.2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), § 16 Abs. 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) besteht gemäß § 6 WRegG) für die ausschreibende Stelle vor Erteilung des Zuschlags eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister. Konzessionsgeber sowie Sektorenauftraggeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet. In § 6 Abs. 2 WRegG ist festgelegt unter welchen weiteren Voraussetzungen eine Abfrage erfolgen darf.

Durch das beim Bundeskartellamt eingerichtete Wettbewerbsregister zum Schutz des Wettbewerbs werden Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe eines Bieters im Sinne der §§ 123 und 124 GWB zur Verfügung gestellt.

Mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 ist der Auftraggeber berechtigt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 16 BerlAVG ist die ausschreibende Stelle weiterhin verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 15 BerlAVG vereinbarten Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Version 14.03.2024

Vertragsbedingungen) zu prüfen. Mit Kontrollen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen darf der Auftraggeber auch Dritte beauftragen.

Stellt der Auftraggeber einen Verstoß eines Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 15 BerlAVG fest, so hat er nach § 16 Abs. 5 BerlAVG das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

Liegen dem Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 GWB vor, wird unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, § 16 Abs. 6 BerlAVG.

Nach § 134 Abs. 1 GWB informiert die ausschreibende Stelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung Ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter gegangen ist.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV) teilt die ausschreibende Stelle jedem Bieter unverzüglich ihre Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

Nach § 62 Abs. 2 Nummer 3 VgV unterrichtet die ausschreibende Stelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Abs. 1 VgV übermittelt die ausschreibende Stelle spätestens innerhalb 30 Tagen nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für öffentliche Veröffentlichungen der Europäischen Union. Dort werden dann auch Name und Anschrift des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer muss die ausschreibende Stelle nach § 163 Abs. 2 Satz 4 GWB die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht/Kammergericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren (Nachprüfungsverfahren und ggf. Verfahren über die sofortige Beschwerde) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Betreffend das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung: Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten beträgt 8 Jahre gemäß Ziffer 12 AV zu § 55 der Landeshaushaltsordnung Berlin in Verbindung mit Anlage 1 AV § 71 der Landeshaushaltsordnung Berlin, § 8 Absatz 4 VgV, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. So unterliegen Rechnungen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäß § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO, § 14b Abs. 1 UstG.

6. Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Datenverarbeitung. Außerdem haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die stattfindende Datenverarbeitung zu beschweren.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt.

7. Sonstiges

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) der DSGVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).